

**Eigenbetrieb
Abwasserbeseitigung (AWB)
der Stadt Mayen**

B E R I C H T

**über die Prüfung des
Jahresabschlusses
und des Lageberichtes**

zum

31. Dezember 2021



Sitz Koblenz

Luisenstraße 1-3 · 56068 Koblenz

Telefon: (0261) 973813-0

Telefax: (0261) 973813-259

Büro Boppard-Buchholz

Hunsrückhöhenstraße 1 · 56154 Boppard-Buchholz

Telefon: (06742) 107-0

Telefax: (06742) 107-46

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsauftrag	4
2. Grundsätzliche Feststellungen	5
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung	5
2.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	5
2.2 Zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	5
3. Durchführung der Prüfung	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	8
3.3 Unabhängigkeit des Abschlussprüfers	11
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
4.1.2 Jahresabschluss	13
4.1.3 Lagebericht	14
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	14
4.2.2 Zusammenfassende Beurteilung	15
5. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	15
5.1 Vermögenslage	15
5.2 Finanzlage	22
5.3 Ertragslage	24
6. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	27
6.1 Nachkalkulation, Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen	27
6.2 Liquiditätswirksames Jahresergebnis	31
6.3 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftliche Verhältnisse	32
7. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	33

A n l a g e n

Bilanz zum 31. Dezember 2021	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021	2
Anhang 2021	3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021	4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	5
Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021	6
Rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Grundlagen	7
Zusammensetzung und Entwicklung der Empfangenen Ertragszuschüsse	8
Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehen zum 31. Dezember 2021	9
Allgemeine Auftragsbedingungen	10

1. Prüfungsauftrag

Der ehemalige Werkleiter des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen, Herr Heinz Stoll, erteilte uns aufgrund des Beschlusses des Stadtrats vom 25. Juni 2020 den Auftrag zur Prüfung des

Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2021

des

Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen.

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wird gemäß § 86 Gemeindeordnung GemO als Sondervermögen mit Sonderrechnung ohne Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften für Eigenbetriebe geführt. Im Folgenden wird daher auch die Bezeichnung "Eigenbetrieb" oder vereinfachend "AWB" verwendet.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss (Anlagen 1 - 3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beifügen.

Zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir in diesem Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse vorgenommen. Die Analyse ist in Abschnitt 5 dargestellt.

Weitergehende, gesetzlich nicht vorgeschriebene Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind in einem von der Werkleitung aufgestellten und von uns geprüften Erläuterungsteil enthalten, der diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt ist.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 10 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber dem Eigenbetrieb und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung

2.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Lagebericht der Werkleitung enthält die handelsrechtlich geforderten Angaben sowie die zusätzlichen Anforderungen nach § 26 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung EigAnVO.

Der Lagebericht enthält u. E. folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf:

Durch die in den Vorjahren getätigten, umfangreichen Investitionen in Abwasseranlagen ist es dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen gelungen, eine hohe Betriebsbereitschaft zu sichern. Den gesetzlichen Anforderungen und den Anforderungen aus dem Umweltschutz wurde damit Rechnung getragen.

Es wurde ein Jahresgewinn von T€ 494 erwirtschaftet.

2.2 Zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur zukünftigen Entwicklung sowie zu den Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebes:

- In den Folgejahren wird die Sanierung des Kanalnetzes der Kernstadt und der Stadtteile fortgeführt.
- Die Einführung des wiederkehrenden Beitrags zum 1. Januar 2022 ist beschlossen.
- Über eine Rückerstattung von Niederschlagswassergebühren 2004 bis 2008 eines Einleiters in Höhe von T€ 200 stehen die Verhandlungen im Stadtrechtsausschuss nach wie vor noch aus.
- Als Folge der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine ist mit Kostensteigerungen im Bereich der Bau-, Energie- und Materialkosten zu rechnen.
- Bestandsgefährdende Risiken liegen nicht vor.

Da die Abwasserbeseitigung hoheitlich kommunale Pflichtaufgabe nach § 57 Landeswassergesetz LWG ist und der AWB nicht am Wettbewerb auf dem freien Markt teilnimmt, werden Chancen nicht dargestellt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist festzustellen, dass die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt und die voraussichtliche Entwicklung sowie die Risiken der künftigen Entwicklung plausibel dargestellt sind.

3. Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes unterliegen gemäß § 89 Abs. 1 GemO in Verbindung mit der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen der jährlichen Prüfungspflicht. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen (§ 89 Abs. 3 GemO).

Nach § 22 Abs. 2 EigAnVO finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht 2021 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ggf. ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung geprüft.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB, § 26 EigAnVO).

Maßgebende Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie der §§ 22 bis 25 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO).

Durch die landesrechtliche Vorschrift des § 89 Abs. 3 GemO wurde der Prüfungsauftrag erweitert. In sinngemäßer Anwendung der §§ 3 und 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen ist festzustellen, ob

1. die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen sowie die Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind,
2. der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken,
3. die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind,
4. die Werkleitung Anlass zu Beanstandungen gibt

und die gesetzlichen Vertreter die erbetenen Auskünfte erteilt, Einsicht in Akten, Belege und Urkunden gewährt sowie die erforderlichen Nachweise erbracht haben.

In Erweiterung des Prüfungsauftrages hat sich dabei die Berichterstattung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz HGrG zu erstrecken.

Danach sind insbesondere im Bericht darzustellen:

- a) Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität des AWB,
- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresverlustes.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beinhaltet auch festzustellen, ob die Werkleitung ein Überwachungssystem eingerichtet hat, damit den Fortbestand des AWB gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden (Risikofrüherkennungssystem).

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes abzugeben.

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung wurden von uns bei der Prüfung zusätzlich beachtet:

- Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994
- Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für das Land Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999
- Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991.

Der Prüfung zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung liegt der IDW Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) zugrunde. Hierüber haben wir auftragsgemäß einen gesonderten Teilbericht erstellt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020, der am 8. Dezember 2021 durch den Stadtrat festgestellt wurde. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 19. Juli 2022 in der Mayener Stadtzeitung "Blick aktuell". In der öffentlichen Bekanntmachung wurde auf die Auslegung des Jahresabschlusses im Service-Center (EVM-Gebäude) in Mayen hingewiesen.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Juli bis Oktober 2022 überwiegend in unseren Büroräumen in Boppard-Buchholz durch.

Die Prüfbereitschaft des AWB war bei der Aufnahme der Prüfung in vollem Umfang gegeben.

Zum Prüfungszeitpunkt waren keine Prozesse oder schwebenden Rechtsgeschäfte anhängig, die auf den Bestand des Eigenbetriebes einen wesentlichen Einfluss haben könnten.

Grundlagen der Prüfung waren die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie die Korrespondenz- und Vertragsakten, Satzungen und Dienstanweisungen sowie die Sitzungsprotokolle der Organe des Eigenbetriebes.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des AWB zugrunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des AWB sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt (IDW PS 230, 240, 261).

Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich neben der Prüfung nach § 53 HGrG nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:

- Anlagenzugänge
- Empfangene Ertragszuschüsse.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Das gewonnene Verständnis des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurde bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen.

Analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 312) haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorgenommen.

Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl auf der Grundlage unserer Erfahrungen aus dem Bereich der Prüfung kommunaler Einrichtungen durchgeführt (IDW PS 310).

Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Einzelaufstellungen nachgewiesen.

Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten wurde verzichtet, da nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten ihr Nachweis einfacher und mit gleicher Sicherheit erbracht werden kann.

Die Vollständigkeit und die Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind über eine Systemprüfung des Kontrollsystems aus Verbrauchserfassung und Verbrauchsabrechnung bestätigt. Dabei erfolgte im Abgleich eine Plausibilitätsprüfung der Umsatzerlöse.

Saldenbestätigungen für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden aufgrund der Anzahl und des Verhältnisses zur Bilanzsumme nicht angefordert. Ein Kreditor wurde in der Stichprobe telefonisch abgestimmt.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen, Saldenmitteilungen und Kontoauszüge von Kreditinstituten eingesehen. Eigene Saldenbestätigungen wurden im Hinblick auf das geringe Prüfungsrisiko bei Kommunaldarlehen nicht zusätzlich angefordert.

Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege, wie Bankauszüge und Darlehensakten.

An der Inventur haben wir aufgrund der geringen Bedeutung der Vorräte im Verhältnis zur Bilanzsumme nicht teilgenommen. Durch geeignete Prüfungshandlungen haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Zukunftsbezogene Angaben im Lagebericht haben wir vor dem Hintergrund der Jahresabschlussangaben auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen beurteilt.

Die Werkleitung und die von ihr benannten Personen haben alle erbetenen Auskünfte und Nachweise gemäß § 320 HGB bereitwillig erbracht, die wir als Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung unserer Prüfung benötigen.

Die Werkleitung hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und die erforderlichen Angaben gemacht sind. Die Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen (IDW PS 303).

Die Werkleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des AWB wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und den Bestimmungen der EigAnVO erforderlichen Angaben enthält.

3.3 Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den für den Eigenbetrieb ergänzend geltenden Bestimmungen entsprechen.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Eigenbetrieb führt entsprechend § 20 EigAnVO seine Finanzbuchhaltung nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.

Die verwendeten Programme werden über das Netzwerk der Stadtwerke Mayen GmbH bereitgestellt, von der der AWB auch die Büroräume für die Verwaltung angemietet hat. Die Finanzbuchhaltung und die Anlagenbuchhaltung werden unter Anwendung der Standard-Software KIS-AnoFibu der OrgaSoft Kommunal GmbH, Saarbrücken, erstellt. Die Software ist auf das Rechenzentrum der OrgaSoft in Saarlouis ausgelagert. Die Anbindung des Eigenbetriebes erfolgt über eine geschützte Internetverbindung.

Die Verbrauchsabrechnung wird durch die Stadtwerke Mayen GmbH vertraglich ebenfalls mithilfe von OrgaSoft erstellt. Den Stadtwerken obliegt auch die Debitorenverwaltung.

Die Software OrgaSoft KIS-Finanzbuchhaltung und OrgaSoft KIS-Anlagenbuchhaltung wurden von der WIKOM AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüft. Die Testate datieren vom Dezember 2005 bzw. Oktober 2002.

Eine Freigabeerklärung des Oberbürgermeisters für die verwendeten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren gemäß der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 107 GemO liegt vor.

Des Weiteren kommt das Geographische Informationssystem Caigos des Unternehmens OrgaSoft Kommunal GmbH, Saarbrücken, zum Einsatz.

Die geführten Konten sind durch einen Kontenplan übersichtlich geordnet und so bezeichnet, dass durch die Bezeichnung die Art der auf den Konten gebuchten Geschäftsvorfälle erkennbar wird. Die Geschäftsvorfälle wurden anhand von Fremd- oder Eigenbelegen zeitnah und in zeitlicher Reihenfolge gebucht.

Die Verbindung zwischen Beleg und Buchung ist durch eine fortlaufende Barcodenummernvergabe organisiert. Am 1. Mai 2021 erfolgte eine Umstellung auf die digitale Rechnungsverarbeitung.

Die Buchführung ermöglicht einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Eigenbetriebes.

Die Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowie die Abrechnung von Beamtenbezügen erfolgen durch den Zentralbereich 1.1/Personal, über die Pfälzische Pensionsanstalt, Bad Dürkheim.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen wurden beachtet. Die Buchführung ist in dem von uns geprüften Umfang beweiskräftig. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebes angemessen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

4.1.2 Jahresabschluss

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass im Jahresabschluss alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle eigenbetriebsrechtlichen Regelungen sowie die Normen der Satzungen beachtet worden sind.

Die Bilanz ist unter Beachtung der Vorschriften des § 266 HGB und § 23 EigAnVO gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) unter Berücksichtigung des § 24 EigAnVO aufgestellt.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2021 und die Gewinn- und Verlustrechnung für 2021 sind - ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz - ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beibehalten worden.

Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Die Angabe der Gesamtbezüge der Werkleitung gemäß § 285 Nr. 9 HGB ist in zulässiger Anwendung der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB unterblieben.

4.1.3 Lagebericht

Der von der Werkleitung des Eigenbetriebes erstellte Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den von uns im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

Die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes ist angemessen dargestellt. Bestandsgefährdende Risiken der künftigen Entwicklung bestehen danach nicht.

Chancen werden aufgrund der hoheitlichen kommunalen Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 57 Landeswassergesetz LWG nicht dargestellt.

Der Eigenbetrieb betreibt aufgrund seines Leistungsprofils keine eigene Forschungs- und Entwicklungstätigkeit.

Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB und die nach § 26 EigAnVO notwendigen zusätzlichen Angaben im Lagebericht sind gemacht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Bewertung beachtet. Dabei wurde die Fortführung des Eigenbetriebes angenommen (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Das Anlagevermögen wurde mit Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Zinsen für Fremdkapital nach § 255 Abs. 3 HGB wurden nicht einbezogen.

Die Abschreibungen wurden ausschließlich nach der linearen Methode auf der Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet. Die Abschreibungen erfolgen im Zugangsjahr pro rata temporis, also zeitanteilig.

Bei Nachaktivierungen aufgrund von Kanalsanierungen im Inlinerverfahren wird die Restnutzungsdauer der entsprechenden Sammler auf weitere 30 Jahre festgesetzt.

Die Empfangenen Ertragszuschüsse werden analog der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz der beitragsfinanzierten Anlagen aufgelöst. Der Auflösungssatz beträgt 2,0 % bei Grundstückseinleitern für Sammler und Grundstücksanschlüsse sowie 3,0 % für Straßenbaulastträger und Sondervertragspartner.

Die sonstigen Rückstellungen tragen der erwarteten Inanspruchnahme Rechnung und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen für die beim AWB beschäftigten Beamten wurden im Hinblick auf § 23 Abs. 3 EigAnVO nicht gebildet, da Beiträge für Versorgungskassen (Umlagen) an den Einrichtungsträger Stadt Mayen gezahlt werden und dazu eine Vereinbarung zwischen dem AWB und der Stadt vorliegt (IDW RS HFA 23).

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

4.2.2 Zusammenfassende Beurteilung

In Gesamtwürdigung der beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AWB vermittelt.

5 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

5.1 Vermögenslage

Die Darstellung der Vermögenslage erfolgt aufgrund einer zusammengefassten Bilanzübersicht unter Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen. In der nachfolgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten erläutert.

Vermögensvergleich

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
<u>Aktiva</u>					
Anlagevermögen					
Abwassersammelanlagen	28.222	78,5	28.961	79,6	-739
Abwasserbehandlungsanlagen	3.211	8,9	3.386	9,3	-175
Baukostenzuschüsse Verbände	1.477	4,1	1.527	4,2	-50
Übriges Anlagevermögen	354	1,1	385	1,1	-31
	<u>33.264</u>	<u>92,6</u>	<u>34.259</u>	<u>94,2</u>	<u>-995</u>
Umlaufvermögen					
Flüssige Mittel (Kasse/Bank)	2.007	5,6	1.451	4,0	556
Vorräte	24	0,1	16	0,0	8
Forderungen an die Stadtwerke Mayen GmbH	158	0,4	164	0,5	-6
Liefer- und Leistungsforderungen	419	1,2	426	1,2	-7
Forderungen an die Stadt Mayen	51	0,1	54	0,1	-3
Übriges Umlaufvermögen/RAP	9	0,0	14	0,0	-5
	<u>2.668</u>	<u>7,4</u>	<u>2.125</u>	<u>5,8</u>	<u>543</u>
Gesamtvermögen	<u>35.932</u>	<u>100,0</u>	<u>36.384</u>	<u>100,0</u>	<u>-452</u>
<u>Passiva</u>					
Wirtschaftliches Eigenkapital					
Stammkapital	11.000	30,6	11.000	30,2	0
Rücklagen	5.055	14,1	4.529	12,4	526
Jahresergebnis	494	1,4	322	1,0	172
	<u>16.549</u>	<u>46,1</u>	<u>15.851</u>	<u>43,6</u>	<u>698</u>
Empfangene Ertragszuschüsse (einschließlich erhaltener Anzahlungen)	4.769	13,2	4.493	12,3	276
	<u>21.318</u>	<u>59,3</u>	<u>20.344</u>	<u>55,9</u>	<u>974</u>
Langfristiges Fremdkapital					
Förderdarlehen	784	2,2	830	2,3	-46
Verzinsliche Darlehen	13.101	36,5	14.183	39,0	-1.082
Rückstellungen	5	0,0	5	0,0	0
	<u>13.890</u>	<u>38,7</u>	<u>15.018</u>	<u>41,3</u>	<u>-1.128</u>
Kurzfristiges Fremdkapital					
Rückstellungen	210	0,6	252	0,7	-42
Liefer- und Leistungsschulden	120	0,3	413	1,1	-293
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Mayen	16	0,0	22	0,1	-6
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Mayen GmbH	5	0,0	4	0,0	1
Übrige Verbindlichkeiten	373	1,1	331	0,9	42
	<u>724</u>	<u>2,0</u>	<u>1.022</u>	<u>2,8</u>	<u>-298</u>
Fremdkapital gesamt	<u>14.614</u>	<u>40,7</u>	<u>16.040</u>	<u>44,1</u>	<u>-1.426</u>
Gesamtkapital	<u>35.932</u>	<u>100,0</u>	<u>36.384</u>	<u>100,0</u>	<u>-452</u>

Im Berichtsjahr wurden Investitionen von T€ 523 (Vorjahr = T€ 1.640) getätigt. Nach Abzug der Abschreibungen von T€ 1.489 und der Restbuchwertabgänge von T€ 29 (davon Buchverluste T€ 29) ergibt sich die Abnahme des Anlagevermögens von T€ 995.

Die wesentlichen Investitionen waren:	T€	T€
Baukostenzuschuss Abwasserverband Maifeld		34
Kläranlage Mayen		
- Austausch Containerwagen	76	
- Blockheizkraftwerk	<u>11</u>	87
Ortssammler		
- Siegfriedstraße	202	
- Römerstieg	72	
- Obere Kond	<u>11</u>	285
Verbindungssammler mit Pumpwerk		
- Ablaufleitung Kürrenberg		21
Regenrückhaltebecken Mayener Tal		
- Mayener Tal		11
Hausanschlüsse		66
Übrige Investitionen unter je T€ 10		<u>19</u>
		<u><u>523</u></u>

Der effektive Finanzbedarf dazu errechnet sich wie folgt:	T€	T€
Abschreibungen		1.489
abzüglich		
Auflösung Ertragszuschüsse	182	
Darlehenstilgungen und Rückzahlungen	<u>1.128</u>	
		<u>1.310</u>
		179
zuzüglich Jahresgewinn		<u>494</u>
		673
abzüglich Investitionen 2021		<u>523</u>
Finanzbedarf		<u><u>-150</u></u>

Die Investitionen konnten vollständig über erwirtschaftete Abschreibungen des Wirtschaftsjahres finanziert werden.

Weitere Finanzierungsmittel waren Zuwendungen und Zuschüsse überwiegend aus der Verrechnung von Abwasserabgabe (T€ 205) sowie Empfangene Ertragszuschüsse (T€ 458).

Die die Finanzierung übersteigenden Mittel erhöhten die Guthaben der Kontokorrentkonten (flüssige Mittel).

Das Gesamtvermögen des AWB reduzierte sich per saldo im Berichtsjahr um T€ 452.

Die verzinslichen Darlehen und die unverzinslichen Förderdarlehen wurden im Berichtsjahr um T€ 1.128 getilgt. Entsprechend haben die langfristigen Verbindlichkeiten auf T€ 13.890 abgenommen.

Das kurzfristige Fremdkapital verringerte sich per saldo überwiegend im Bereich gezahlter Lieferverbindlichkeiten.

Das wirtschaftliche Eigenkapital (einschließlich Empfangener Ertragszuschüsse) entwickelte sich wie folgt:

	T€	T€
Jahresgewinn		494
zuzüglich		
Zuführung Empfangene Ertragszuschüsse	458	
Zuwendungen der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP	<u>205</u>	
		663
abzüglich		
Auflösung Empfangener Ertragszuschüsse	182	
Rundungsdifferenz	<u>1</u>	
		<u>183</u>
		<u>974</u>

Die Eigenkapitalausstattung unter Berücksichtigung der Empfangenen Ertragszuschüsse beträgt 59,3 % (Vorjahr = 55,9 %) und ist gut.

Bilanzstatistische Kennziffern

	<u>31.12.2021</u>		<u>31.12.2020</u>	
	T€/Anz.	€	T€/Anz.	€
1. Anlagevermögen (Anschaffungskosten bereinigt um <u>Baukostenzuschüsse Dritter</u>)	<u>76.538</u>		<u>76.064</u>	
Einwohner (zum 1.1. des Jahres)	19.284 =	3.969,00	19.162 =	3.970,00
2. Anlagevermögen (Restbuchwerte bereinigt um <u>Baukostenzuschüsse Dritter</u>)	<u>32.918</u>		<u>33.894</u>	
Einwohner (zum 1.1. des Jahres)	19.284 =	1.707,00	19.162 =	1.769,00

Die Kennziffern spiegeln die bisherigen Investitionen in die Abwasserbeseitigungsanlagen je Einwohner wider und ermöglichen damit einen Einblick in die Kapitalintensität der Entsorgung. Der Kapitaleinsatz je Einwohner in der Stadt Mayen liegt entsprechend der Anschlussdichte unter dem üblichen Rahmen.

	<u>31.12.2021</u>		<u>31.12.2020</u>	
	T€	%	T€	%
3. Anlagevermögen (Restbuchwerte)	<u>32.918</u>		<u>33.894</u>	
Anlagevermögen (Anschaffungskosten)	76.538 =	43,0	76.064 =	44,6

Die Kennziffer drückt die Altersstruktur des Anlagevermögens aus und kann als Indikator für den Investitionsbedarf bei Erneuerungen genutzt werden.

Da das Anlagevermögen bereits auf 43 % abgeschrieben ist, wird weiterhin nachhaltig mit Erneuerungsinvestitionen zu rechnen sein.

Bestätigt wird die Kennziffer durch die Ansätze für Investitionen im Wirtschaftsplan.

	<u>31.12.2021</u>		<u>31.12.2020</u>	
	T€	%	T€	%
4. <u>Eigenkapital</u>	<u>16.549</u>	53,1	<u>15.851</u>	49,7
Fremdkapital	14.614 =	46,9	16.040 =	50,3

Die Eigenkapitalausstattung ohne die Berücksichtigung der passivierten Ertragszuschüsse beträgt 53,1 % (Vorjahr = 49,7 %) und entspricht damit den Anforderungen nach dem Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport zum Vollzug der Eigenbetriebsverordnung vom 24. September 1992. In der Ver- und Entsorgungswirtschaft können 30 % bis 40 % grundsätzlich als angemessen bezeichnet werden (KFA 1/1976). Gemäß ÖFA vom 5. Mai 2004 – IDW PH 9.720.1 ist die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung nicht mehr als absolute Größe vorzusehen, sondern im Einzelfall auf der Grundlage verschiedener Beurteilungskriterien und branchenbezogener Besonderheiten abzuwägen.

	<u>31.12.2021</u>		<u>31.12.2020</u>	
	T€	%	T€	%
5. Eigenkapital einschließlich				
Empfangener				
<u>Ertragszuschüsse</u>	<u>21.318</u>	59,3	<u>20.344</u>	55,9
Fremdkapital	14.614 =	40,7	16.040 =	44,1

Die Kennziffer zeigt die Kapitalstruktur an. Die Empfangenen Ertragszuschüsse werden dem Eigenkapital hinzugerechnet, da sie langfristig zur Verfügung stehen.

Die Eigenkapitalausstattung von 59,3 % ist gut.

	<u>31.12.2021</u>		<u>31.12.2020</u>	
	T€	%	T€	%
6. Eigenkapital und lang-				
<u>fristiges Fremdkapital</u>	<u>35.208</u>		<u>35.362</u>	
Anlagevermögen	33.264 =	105,8	34.259 =	103,2

Durch diese Kennziffer wird die Anlagendeckung durch langfristig gebundenes Kapital dargestellt. Die traditionelle Finanzierungsregel fordert, dass langfristig gebundenes Vermögen (Anlagevermögen) durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital finanziert werden soll (Grundsatz der Fristenkongruenz). Die Anlagendeckung mit 105,8 % ist danach gut.

5.2 Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt folgende, nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS 21) erstellte Kapitalflussrechnung Aufschluss.

Kapitalflussrechnung

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	T€	T€
Jahresergebnis	494	322
+ Planmäßige Abschreibungen	1.489	1.482
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge		
- Erträge aus der Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	-182	-167
- Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	-1	0
- Auflösung/Inanspruchnahme der Einzelwertberichtigungen zu Forderungen	-5	-4
+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen		
- Anlagenabgänge zu Restbuchwerten	29	93
- Zuführung Einzelwertberichtigung zu Forderungen	0	1
- Erhöhung der Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	0	3
	<u>1.824</u>	<u>1.730</u>
-/+ Veränderung der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	19	-85
+/- Veränderung der Rückstellungen	-42	-30
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-257	-295
= Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit (1)	<u>1.544</u>	<u>1.320</u>
- Auszahlungen für Investitionen	-523	-1.640
= Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (2)	<u>-523</u>	<u>-1.640</u>
+ Zuführung Empfangener Ertragszuschüsse	458	638
+ Zuwendungen Wasserwirtschaftsverwaltung und Zuschüsse	205	248
+ Kreditmarktdarlehen Neuaufnahme	0	1.554
- Rückzahlung Förderdarlehen	-7	0
- Tilgung verzinslicher Darlehen	-1.075	-1.032
- Sondertilgung (aus Umschuldungen)	-7	0
- Tilgung von Förderdarlehen	-39	-31
= Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit (3)	<u>-465</u>	<u>1.377</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes		
(Summe der Zeilen (1), (2) und (3))	556	1.057
+ Finanzmittelbestand am Anfang des Wirtschaftsjahres	<u>1.451</u>	<u>394</u>
= Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres	<u>2.007</u>	<u>1.451</u>

Der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit (T€ 1.544) überstieg den Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (T€ 523) und aus der Finanzierungstätigkeit (T€ 465), so dass der Finanzmittelbestand des Eigenbetriebes um T€ 556 auf ein Guthaben von T€ 2.007 angestiegen ist.

Liquidität

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung
	T€	T€	T€
Flüssige Mittel	2.007	1.451	556
Kurzfristige Verbindlichkeiten	724	1.022	-298
Liquidität 1. Grades	1.283	429	854
Kurzfristige Forderungen	633	648	-15
Liquidität 2. Grades	1.916	1.077	839
Vorräte	24	16	8
Liquidität 3. Grades	1.940	1.093	847

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität ist die wertmäßige und zeitliche Übereinstimmung der Ein- und Auszahlungen maßgebend.

Bei der Betrachtung der Liquiditätslage wurde davon ausgegangen, dass Forderungen kurzfristig zu Einzahlungen und Rückstellungen kurzfristig zu Auszahlungen führen können.

Die Liquidität des Eigenbetriebes der Stadt Mayen war zum Bilanzstichtag positiv. Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtsjahr nie gefährdet.

Die Liquidität ist bei Bedarf durch einen eingeräumten Kassenkredit bei der Kreissparkasse Mayen gesichert.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite hierfür war im Wirtschaftsplan 2021 mit T€ 800 festgesetzt.

Der Kassenkredit wurde im Berichtsjahr nie in Anspruch genommen.

5.3 Ertragslage**Erfolgsvergleich**

	2021		2020		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	4.147	97,5	4.284	96,2	-137
Aktivierte Eigenleistungen	35	0,8	89	2,0	-54
Übrige Umsatzerlöse/Erträge	71	1,7	78	1,8	-7
Betriebsleistung	4.253	100,0	4.451	100,0	-198
Abschreibungen	1.489	35,0	1.482	33,5	7
Personalaufwand (einschließlich Stadtverwaltung, abzüglich Erstattungen)	896	21,1	1.057	23,7	-161
Unterhaltungsaufwand	400	9,4	451	10,1	-51
Strombezug	97	2,3	112	2,5	-15
Abwasserabgabe	98	2,3	94	2,1	4
Schlammbehandlung, -beseitigung	164	3,9	147	3,3	17
Betriebskostenumlage Abwasserverband	158	3,7	151	3,4	7
Sonstiger Betriebsaufwand	64	1,5	60	1,3	4
Sonstiger Verwaltungsaufwand	281	6,6	278	6,2	3
Aufwendungen für die Betriebsleistung	3.647	85,8	3.832	86,1	-185
Zinsertrag	0	0,0	0	0,0	0
Zinsaufwand	167	3,9	211	4,7	-44
Finanzergebnis	-167	-3,9	-211	-4,7	44
Betriebsergebnis	439	10,3	408	9,2	31
Periodenfremder und neutraler Ertrag	282	6,6	179	4,0	103
Periodenfremder und neutraler Aufwand	227	5,3	265	6,0	-38
Periodenfremdes und neutrales Ergebnis	55	1,3	-86	-2,0	141
Jahresergebnis	494	11,6	322	7,2	172

	2021		2020		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse					
Schmutzwasserentgelte					
- Mengengebühr	2.314	55,8	2.391	55,8	-77
Niederschlagswasserentgelte					
- Beseitigungsgebühren	1.129	27,2	1.214	28,3	-85
- Straßenoberflächenentwässerung Stadt	510	12,3	500	11,7	10
Auflösung Ertragszuschüsse	182	4,4	167	3,9	15
Erlöse aus mobiler Entsorgung	12	0,3	12	0,3	0
Insgesamt	4.147	100,0	4.284	100,0	-137

Mit den Schmutzwassergebühren wurden im Berichtsjahr 960.086 m³ Abwasser (Vorjahr: 992.250 m³) abgerechnet. Die Schmutzwassergebühr blieb mit € 2,41/m³ unverändert. Die Mindererlöse entfallen auf die um 32.164 m³ gesunkene Schmutzwassermenge.

Zu Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren wurde im Jahr 2021 eine gemeldete und rollierend überprüfte Entwässerungsfläche von 1.764.387 m² (Vorjahr: 1.733.926 m²) veranlagt. Der Beitragssatz wurde von € 0,70/m² auf € 0,64/m² gesenkt. Die Flächenzunahme beruht überwiegend auf der fortlaufend durchgeführten straßenweisen Überprüfung der Grundstücksdaten sowie Nachveranlagung von Gewerbeflächen im Stadtgebiet. Trotz Flächenzunahme entfällt die Abnahme des Gebührenaufkommens wesentlich auf die Herabsetzung des Beitragssatzes um € 0,06/m².

Im Vorjahr waren bei aktivierten Eigenleistungen Mehrerträge beim Austausch der Kettenräumer in den Nachklärbecken der KA Mayen angefallen.

Insgesamt ist die Betriebsleistung um T€ 198 auf T€ 4.253 zurückgegangen.

Die Abschreibungen auf die Investitionen der Vorjahre haben das Auslaufen der Abschreibungen auf Altanlagen kompensiert, so dass das Abschreibungsvolumen leicht um T€ 7 zugenommen hat.

Im Berichtsjahr waren allgemeine Tarifierhöhungen nach TVöD sowie für Beamte von 1,4 % vorgenommen worden. Der Rückgang der Personalaufwendungen ist im Wesentlichen auf die temporäre Doppelbesetzung der Ingenieurstelle im Zuge der Einarbeitung und aufgrund des Ruhestandsantritts der ehemaligen Werkleiters zum 30. April 2021 zurückzuführen. Ferner ist dies durch höhere Rückstellungen für Pensions- und Beihilfezulagen im Vorjahr an die Stadt Mayen begründet.

Im Vorjahr waren Mehraufwendungen beim Unterhaltungsaufwand vor allem festzustellen im Bereich der Ortssammler und der Gartenanschlüsse.

Die Abnahme der Strombezugskosten entfällt hauptsächlich auf den geringeren Strombezug, welcher sich auf die Inbetriebnahme des neuen Blockheizkraftwerkes zurückführen lässt.

Die Entsorgungskosten für Klärschlämme stiegen um T€ 17.

Per saldo haben die Aufwendungen für die Betriebsleistung um T€ 185 auf T€ 3.647 abgenommen.

Das Finanzergebnis bleibt mit T€ -167 negativ und verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr hauptsächlich durch die Zinsersparnis aufgrund der vorgenommenen Tilgungen, aber auch durch die vorgenommenen Umschuldungen auf zinsgünstigere Kredite nach Ablauf der Zinsbindungen.

Das Betriebsergebnis hat sich aufgrund der Veränderungen um T€ 31 auf einen Überschuss von T€ 439 verbessert.

Zusammen mit dem positiven Saldo aus den kommunalrechtlich nicht entgeltfähigen periodenfremden und neutralen Erträgen und Aufwendungen von T€ 55 wird am Ende des Wirtschaftsjahres ein Jahresgewinn von T€ 494 ausgewiesen.

Mit dem Jahresgewinn wurde ein Einnahmeüberschuss i.S.d. § 11 Abs. 8 EigAnVO von T€ 711 (Vorjahr: T€ 666) erwirtschaftet.

6. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Über die Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages nach § 89 Abs. 3 GemO zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung berichten wir im Folgenden.

6.1 Nachkalkulation, Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen

Die von uns durchgeführte Nachkalkulation der laufenden Entgelte zur Prüfung der Berechnung von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (FöRiWWV) führte zu folgenden Ergebnissen:

		laut Veran- lagung	ohne Eigenkapital- verzinsung lt. Nach- kalkulation	Diffe- renz	mit Eigenkapital- verzinsung lt. Nach- kalkulation	Diffe- renz
a) <u>Entgeltsätze</u>						
Schmutzwassermengengebühr	€/m ³	2,41	2,18	0,23	2,42	-0,01
Niederschlagswassermengengebühr	€/m ²	0,64	0,54	0,10	0,66	-0,02
Laufende Kostenanteile der Straßenbaulastträger						
- Ortsgemeinde- und Stadtstraßen	€/m ²	0,64	0,60	0,04	0,60	0,04
- Bundesstraßen	€/m ²	0,00	0,42	-0,42	0,42	-0,42
- Landesstraßen	€/m ²	0,00	0,24	-0,24	0,24	-0,24
- Kreisstraßen	€/m ²	0,00	0,38	-0,38	0,38	-0,38
b) <u>Entgelthöhe</u>						
Schmutzwassermengengebühr	T€	2.314	2.089	225	2.327	-13
Niederschlagswassermengengebühr	T€	1.129	955	174	1.162	-33
Laufende Kostenanteile der Straßenbaulastträger für						
- Stadt-/Ortsgemeindestraßen	T€	510	448	62	448	62
- Bundesstraßen	T€	0	2	-2	2	-2
- Landesstraßen	T€	0	13	-13	13	-13
- Kreisstraßen	T€	0	7	-7	7	-7
Entgeltshöhe insgesamt	T€	<u>3.953</u>	<u>3.514</u>	<u>439</u>	<u>3.959</u>	<u>-6</u>
Zulässige Eigenkapitalverzinsung	T€					<u>445</u>
Betriebsergebnis	T€					<u><u>439</u></u>

(Bemerkung: gemäß Nachkalkulation auf volle Tausend EUR gerundet, Fußnoten gemäß Vordruck Förderrichtlinien)	Aufwendungen/ Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außerge- wöhnliche Aufwendungen/ Erträge	Kosten/ Erlöse
	2021	2021	2021
	1	2	3
	€	€	€
I. Entgeltbedarf			
22. Materialaufwand	942.000		942.000
23. Personalaufwand	850.000		850.000
24. Abschreibungen ⁷⁾	1.489.000		1.489.000
25. Sonstige betriebliche Aufwendungen	627.000	-227.000	400.000
26. Abschreibungen auf Finanzanlagen			
27. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	167.000		167.000
28. 7 % kalkulatorische Zinsen für Empfangene Ertragszuschüsse zu Beginn des Wirtschaftsjahres ^{8) 9)}		314.000	314.000
29. Außerordentliche Aufwendungen			
30. Sonstige Steuern			0
31. Summe Aufwendungen / Kosten abzüglich sonstige Entgelte und Deckungsbeiträge	4.075.000	87.000	4.162.000
32. Straßenbaulastträger			
- Laufende Erstattung von Bund, Land, Kreis	0	22.000	22.000
- Laufende Erstattung von Gemeinden/Stadt	510.000	-62.000	448.000
- Auflösung Ertragszuschüsse	44.000		44.000
- 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse ⁹⁾		41.000	41.000
33. Selbstbehalte des Einrichtungsträgers gemäß § 8 (4) KAG ¹⁰⁾			
- Oberirdische Gewässer und Außengebietsentwässerung			
- Ungenutzte Kapazitäten			
- Auflösung Ertragszuschüsse			
- 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse ⁹⁾			
34. Aktivierte Eigenleistungen	35.000		35.000
35. Erträge von Dritten			
36. Sonstige Erträge ¹¹⁾	387.000	-282.000	105.000
37. Entgeltbedarf	3.099.000	368.000	3.467.000
38. abzüglich Entgeltaufkommen (Zeile 62) ohne Eigenkapitalzinsanteil	1.068.000	-46.000	1.022.000
39. Entgeltbedarf I Einwohner ohne Eigenkapitalzins	2.031.000	414.000	2.445.000
40. Eigenkapitalzinsen ¹²⁾		445.000	445.000
41. abzüglich Eigenkapitalzinsanteil, soweit er nicht auf Haushalte entfällt		145.000	145.000
42. Entgeltbedarf II Einwohner	2.031.000	714.000	2.745.000

(Bemerkung: gemäß Nachkalkulation auf volle Tausend EUR gerundet, Fußnoten gemäß Vordruck Förderrichtlinien)	Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außerge- wöhnliche Erträge	Erträge
	2021	2021	2021
	1	2	3
	€	€	€
II. Entgeltaufkommen			
Einwohner, Haushalte			
Schmutzwasser			
43. Wiederkehrender Beitrag/Grundgebühr			
44. Mengengebühr ²⁾	1.824.000		1.824.000
45. Abwasserabgabe ¹⁴⁾			
Oberflächenwasser			
46. Wiederkehrender Beitrag/Gebühren ¹⁵⁾	617.000		617.000
47. Auflösung Ertragszuschüsse ⁸⁾	84.000		84.000
48. 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse ^{8) 9)}		192.000	192.000
49. Summe Entgeltaufkommen			
Einwohner, Haushalte	2.525.000	192.000	2.717.000
Übrige Entgeltsschuldner			
Schmutzwasser			
50. Wiederkehrender Beitrag/Grundgebühr			
51. Mengengebühr	502.000	-48.000	454.000
52. Abwasserabgabe ¹⁴⁾			
53. Zusatzgebühr Weinbau			
Oberflächenwasser			
54. Wiederkehrender Beitrag/Gebühren ¹⁵⁾	512.000	-79.000	433.000
Sondervertragspartner			
55. Laufende Kostenerstattungen			
56. Auflösung Ertragszuschüsse ⁸⁾	54.000		54.000
57. 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse ^{8) 9)}		81.000	81.000
Baulückengrundstücke			
Wiederkehrende Beiträge			
58. Schmutzwasser			
59. Oberflächenwasser			
60. Auflösung Ertragszuschüsse			
61. 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse			
62. Summe Entgeltaufkommen			
Übrige Entgeltsschuldner und Baulückengrundstücke	1.068.000	-46.000	1.022.000
63. Summe Entgeltaufkommen	3.593.000	146.000	3.739.000

Vergleich von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen

Die Ermittlung von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen erfolgte unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 2. Dezember 2021 (Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz FöRiWWV, Min.BI. vom 22. Dezember 2021, Seite 211 ff.) und ergab folgendes Ergebnis:

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
Einwohner	19.284	19.162
	€/E	€/E
Entgeltaufkommen	140,89	144,14
Entgeltbedarf I	<u>126,79</u>	<u>128,64</u>
Über-/Unterdeckung	14,10	15,50
Entgeltbedarf II (einschließlich Eigenkapitalverzinsung)	142,35	144,24
zumutbare Belastung ¹⁾	70,00	70,00
vertretbare Belastung ¹⁾	105,00	105,00
Kostendeckungsumfang in Prozent (vom absoluten Aufkommen/Bedarf)	111,1	112,1

Die Mindestkostendeckung gemäß Ziffer 4.4.1 der Förderrichtlinien ist damit erreicht. Das Ergebnis der Nachkalkulation entspricht den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung nach § 94 GemO, da alle Aufwendungen, die zu Ausgaben führen, durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind und darüber hinaus das Entgeltaufkommen über der zumutbaren und vertretbaren Belastung liegt.

¹⁾ Gemäß § 3 KAVO vom 28. August 2001

6.2 Liquiditätswirksames Jahresergebnis

Im Berichtsjahr ist bei einem Jahregewinn von T€ 494 ein Einnahmeüberschuss i.S.d. § 11 Abs. 8 EigAnVO in Höhe von T€ 742 (Vorjahr: T€ 666) erwirtschaftet worden.

Dieser ermittelt sich wie folgt:

	€	€
Jahresgewinn		493.948,52
<u>zuzüglich</u> Aufwendungen, die nicht zu Ausgaben führen		
+ Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.488.558,62	
+ Anlagenabgänge zu Restbuchwerten	<u>29.149,35</u>	
		<u>1.517.707,97</u>
		2.011.656,49
<u>abzüglich</u> Erträge, die nicht zu Einnahmen führen		
- Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	182.478,89	
- Herabsetzung Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	500,00	
- Veränderung der Einzelwertberichtigungen auf Forderungen ohne Forderungsausfälle	<u>4.506,00</u>	
		<u>187.484,89</u>
		1.824.171,60
<u>abzüglich</u> Auszahlungen, die nicht zu Aufwendungen führen		
- planmäßige Darlehenstilgung		<u>1.113.589,76</u>
Liquiditätsüberschuss		<u><u>710.581,84</u></u>

6.3 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftliche Verhältnisse

Die im Haushaltsgrundsätzegesetz und in dem einschlägigen IDW-Prüfungsstandard IDW PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir auftragsgemäß in einem Teilbericht "Berichtserstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) " zusammengestellt.

Über die dort dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, die Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und Satzungsbestimmungen, den Beschlüssen des Werkausschusses und des Stadtrates sowie den abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträgen geführt.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserem Ermessen keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen im Sinne der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen gegeben.

7. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und dem Lagebericht 2021 den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage 5) erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen, Mayen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen, Mayen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen der Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und des für die Überwachung verantwortlichen Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Der vorstehende Prüfungsbericht wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften nach dem Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. IDW PS 450 "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" erstellt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Koblenz, 28. Oktober 2022



Pütz, Mittler & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Günter Mittler)
Wirtschaftsprüfer

A b s c h r i f t
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
der Stadt Mayen
Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktivseite

	Stand 31.12.2021 €	Stand 31.12.2020 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.114,00	4.275,00
2. Baukostenzuschüsse	1.446.072,00	1.526.575,00
3. Geleistete Anzahlungen	<u>30.992,51</u>	<u>0,00</u>
	<u>1.478.178,51</u>	<u>1.530.850,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	314.561,95	320.649,45
2. Grundstücke mit Wohnbauten	3.127,03	3.263,03
3. Abwasserbehandlungsanlagen	3.210.922,00	3.383.960,00
4. Abwassersammelanlagen	27.870.114,50	28.789.748,85
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	34.868,50	57.006,50
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>351.716,11</u>	<u>173.194,67</u>
	<u>31.785.310,09</u>	<u>32.727.822,50</u>
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	<u>1.000,00</u>	<u>0,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>23.500,00</u>	<u>16.000,00</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	418.741,48	425.987,71
2. Forderungen an die Stadt Mayen	51.499,14	53.877,21
3. Forderungen an die Stadtwerke Mayen GmbH	157.934,21	164.248,55
4. Forderungen an Gebietskörperschaften	4.146,70	2.333,44
5. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>577,77</u>	<u>1.529,42</u>
	<u>632.899,30</u>	<u>647.976,33</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.006.971,36</u>	<u>1.450.925,82</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>4.132,32</u>	<u>10.073,14</u>
	<u>35.931.991,58</u>	<u>36.383.647,79</u>

Passivseite

	Stand 31.12.2021 €	Stand 31.12.2020 €
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	11.000.000,00	11.000.000,00
II. Zweckgebundene Rücklagen (Zuweisungen und Zuschüsse)	2.848.332,34	2.643.864,71
III. Allgemeine Rücklage	2.206.775,71	1.884.865,52
IV. Jahresgewinn	<u>493.948,52</u>	<u>321.910,19</u>
	<u>16.549.056,57</u>	<u>15.850.640,42</u>
B. Empfangene Ertragszuschüsse	<u>4.755.418,77</u>	<u>4.482.234,67</u>
C. Sonstige Rückstellungen	<u>215.131,00</u>	<u>256.861,00</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Förderdarlehen	784.354,90	829.753,44
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.104.947,18	14.210.179,37
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	13.400,00	10.700,00
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	119.835,01	413.028,04
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Mayen	16.038,49	22.416,42
6. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Mayen GmbH	4.651,34	4.301,33
7. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	43.893,21	7.866,72
8. Sonstige Verbindlichkeiten	325.238,81	295.666,38
davon aus Steuern: € 106,85 (Vorjahr: € 36,77)		
	<u>14.412.358,94</u>	<u>15.793.911,70</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>26,30</u>	<u>0,00</u>
	<u>35.931.991,58</u>	<u>36.383.647,79</u>

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen



Anhang 2021

I. Allgemeine Angaben

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) ist gemäß § 86 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ein Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Mayen mit Sitz in Mayen.

Die Abwasserbeseitigung ist kommunale Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 57 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (Hoheitsbetrieb).

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des AWB wurde unter Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB), nach den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung von Rheinland-Pfalz (EigAnVO) und nach der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der zum Abschlussstichtag gültigen Fassung aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach den Formblättern der EigAnVO.

Alle Leistungen zwischen dem AWB und der Stadt Mayen sowie den Eigengesellschaften der Stadt Mayen erfolgen unter Beachtung von § 11 Abs. 2 EigAnVO. Angaben nach § 285 Nr. 21 HGB sind daher nicht zu machen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gegenstände des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die Abschreibungen wurden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und linearer Methode zeitanteilig ermittelt. Zugänge zu geringwertigen Anlagegütern wurden analog § 6 Abs. 2 EStG behandelt.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem nachfolgenden Anlagespiegel ersichtlich.

Die Bewertung der am Bilanzstichtag vorhandenen Vorräte an Hilfs- und Betriebsstoffen erfolgte nach einer körperlichen Bestandsaufnahme zu Anschaffungskosten.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurden die Vorschriften des HGB sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Bewertung beachtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nominalwert bilanziert. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird neben Einzelwertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken zur Berücksichtigung des allgemeinen Kreditrisikos eine pauschale Wertberichtigung in Höhe von rund 5 % gebildet.

Das Stammkapital ist in Höhe des in der Betriebssatzung festgelegten Betrages ausgewiesen.

Die zweckgebundenen Rücklagen sind mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen angesetzt.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden analog der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der beitragsfinanzierten Anlagen erfolgswirksam aufgelöst.

Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Anlagenpiegel

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen und Wertberichtigungen					Restbuchwerte			Kennziffern	
	Stand 01.01.2021	Zugang	Abgang	Umgliederung	Umbuchung	Stand 31.12.2021	Stand 01.01.2021	Zugang	Abgang	Umgliederung	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020	Ø AfA	Ø RBW
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	245.045,88	637,60	-6.257,44	0,00	0,00	239.426,04	240.770,88	3.797,60	-6.256,44	0,00	238.312,04	1.114,00	4.275,00	1,59	0,47
2. Baukostenzuschüsse	2.950.528,52	2.662,63	0,00	0,00	0,00	2.953.191,15	1.423.953,52	83.165,63	0,00	0,00	1.507.119,15	1.446.072,00	1.526.575,00	2,82	48,97
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	30.992,51	0,00	0,00	0,00	30.992,51	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.992,51	0,00	0,00	100,00
Summe I.	3.195.574,40	34.292,74	-6.257,44	0,00	0,00	3.223.609,70	1.664.724,40	86.963,23	-6.256,44	0,00	1.745.431,19	1.478.178,51	1.530.850,00	2,70	45,85
II. Sachanlagen															
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	662.338,54	0,00	-2.081,42	0,00	0,00	660.257,12	341.689,09	6.087,00	-2.080,92	0,00	345.695,17	314.561,95	320.649,45	0,92	47,64
2. Grundstücke mit Wohnbauten	72.751,94	0,00	0,00	0,00	0,00	72.751,94	69.488,91	136,00	0,00	0,00	69.624,91	3.127,03	3.263,03	0,19	4,30
3. Abwasserbehandlungsanlagen	12.333.980,64	15.269,84	-5.676,31	0,00	77.774,02	12.421.348,19	8.950.020,64	266.080,86	-5.675,31	0,00	9.210.426,19	3.210.922,00	3.383.960,00	2,14	25,85
4. Abwassersammelanlagen															
4.1 Haupt- und Verbindungssammler	44.395.843,98	1.408,95	0,00	0,00	81.229,65	44.478.482,58	25.112.492,37	782.896,92	0,00	0,00	25.895.389,29	18.583.093,29	19.283.351,61	1,76	41,78
4.2 Regenbauwerke	8.587.798,32	0,00	0,00	0,00	0,00	8.587.798,32	4.190.453,32	141.951,00	0,00	0,00	4.332.404,32	4.255.394,00	4.397.345,00	1,65	49,55
4.3 Pumpwerke	1.260.299,74	0,00	0,00	0,00	23.211,44	1.283.511,18	376.606,10	51.635,20	0,00	0,00	428.241,30	855.269,88	883.693,64	4,02	66,64
4.4 Sammler in der Ortslage (Trennsystem)	2.860.638,00	12.597,46	0,00	0,00	0,00	2.873.235,46	664.602,00	57.411,46	0,00	0,00	722.013,46	2.151.222,00	2.196.036,00	2,00	74,87
4.5 Hausanschlüsse	2.977.709,56	65.647,58	0,00	0,00	0,00	3.043.357,14	948.386,96	69.834,85	0,00	0,00	1.018.221,81	2.025.135,33	2.029.322,60	2,29	66,54
Summe 3.	60.082.289,60	79.653,99	0,00	0,00	104.441,09	60.266.384,68	31.292.540,75	1.103.729,43	0,00	0,00	32.396.270,18	27.870.114,50	28.789.748,85	1,83	46,24
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	333.995,22	3.428,10	-2.019,51	0,00	0,00	335.403,81	276.988,72	25.562,10	-2.015,51	0,00	300.535,31	34.868,50	57.006,50	7,62	10,40
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	173.194,67	389.879,40	-29.142,85	0,00	-182.215,11	351.716,11	0,00	0,00	0,00	0,00	351.716,11	173.194,67	0,00	100,00	
Summe Sachanlagen	73.658.550,61	488.231,33	-38.920,09	0,00	0,00	74.107.861,85	40.930.728,11	1.401.595,39	-9.771,74	0,00	42.322.551,76	31.785.310,09	32.727.822,50	1,89	42,89
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	76.854.125,01	522.524,07	-45.177,53	0,00	0,00	77.331.471,55	42.595.452,51	1.488.558,62	-16.028,18	0,00	44.067.982,95	33.263.488,60	34.258.672,50	1,92	43,01
III. Finanzanlagen															
Beteiligungen															
Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	100,00
Summe Finanzanlagen	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	100,00
Anlagevermögen insgesamt	76.854.125,01	523.524,07	-45.177,53	0,00	0,00	77.332.471,55	42.595.452,51	1.488.558,62	-16.028,18	0,00	44.067.982,95	33.264.488,60	34.258.672,50	1,92	43,01

III. Erläuterungen zu Bilanzposten und sonstige Pflichtangaben

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in Anlage 3, Seite 2 dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Fristigkeiten und Zusammensetzung sind aus dem folgenden Forderungsspiegel ersichtlich:
(Vorjahresbeträge in Klammern)

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr €	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	418.741,48 (425.987,71)	0,00 (0,00)
Forderungen an die Stadt Mayen	51.499,14 (53.877,21)	0,00 (0,00)
Forderungen an die Stadtwerke Mayen GmbH	157.934,21 (164.248,55)	0,00 (0,00)
Forderungen an Gebietskörperschaften	4.146,70 (2.333,44)	0,00 (0,00)
Sonstige Vermögensgegenstände	577,77 (1.529,42)	0,00 (0,00)
	632.899,30	0,00
	(647.976,33)	(0,00)

3. Eigenkapital

	31.12.2021 €	31.12.2020 €
Stammkapital	11.000.000,00	11.000.000,00
Zweckgebundene Rücklagen (Zuweisungen und Zuschüsse)	2.848.332,34	2.643.864,71
Allgemeine Rücklage	2.206.775,71	1.884.865,52
Jahresgewinn	+493.948,52	+321.910,19
	16.549.056,57	15.850.640,42

4. Empfangene Ertragszuschüsse

	31.12.2021 €
Entwicklung:	
Stand 01.01.2021	4.482.234,67
+ Zuführung	455.662,99
- Abgang	0,00
- Auflösung	182.478,89
Stand 31.12.2021	4.755.418,77

Die Empfangenen Ertragszuschüsse werden gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 EigAnVO analog der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der beitrags- und zuschussfinanzierten Anlagen aufgelöst. Der Auflösungssatz beträgt 2,0 % bei Grundstückseinleitern für Sammler und Hausanschlüsse bzw. 3,0 % für Straßenbaulastträger und Sondervertragspartner.

5. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

	Stand 01.01.2021 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2021 €
<u>Personenbezogene RSt.</u>					
Pensions- u. Beihilfeumlage	100.000,00	-67.424,00	-32.576,00	10.000,00	10.000,00
Beihilfe-Versicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Urlaubs- und Überstunden	62.600,00	-62.600,00	0,00	49.150,00	49.150,00
	162.600,00	-130.024,00	-32.576,00	59.150,00	59.150,00
<u>Betriebsbezogene RSt.</u>					
Prozesskosten	15.000,00	0,00	0,00	15.000,00	30.000,00
Verwaltungskostenbeitrag	18.000,00	-18.000,00	0,00	21.000,00	21.000,00
Nachkalkulation/ Straßenabrechnung	4.000,00	-3.927,00	-73,00	4.000,00	4.000,00
Erstellung Verbrauchsabrechnung	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
EDV-Kosten	9.500,00	-9.500,00	0,00	12.000,00	12.000,00
Unfallkasse	3.000,00	-2.044,05	-955,95	0,00	0,00
Instandhaltungen	0,00	0,00	0,00	44.900,00	44.900,00
Sonstige ausstehende Rechnungen	16.480,00	-1.480,00	-15.000,00	7.000,00	7.000,00
	65.980,00	-34.951,05	-16.028,95	113.900,00	128.900,00
<u>Andere Rückstellungen</u>					
Interne Jahresabschlusskosten	9.500,00	-9.500,00	0,00	8.800,00	8.800,00
Jahresabschlussprüfung	11.781,00	-11.781,00	0,00	11.781,00	11.781,00
Aufbewahrungsverpflichtung	5.000,00	-500,00	0,00	500,00	5.000,00
Mietnebenkosten	2.000,00	-955,73	-1.044,27	1.500,00	1.500,00
	28.281,00	-22.736,73	-1.044,27	22.581,00	27.081,00
	256.861,00	-187.711,78	-49.649,22	195.631,00	215.131,00

Eine Rückstellung für Pensionsverpflichtungen für die derzeit beim AWB beschäftigten Beamten wurde im Hinblick auf § 23 Abs. 3 EigAnVO nicht gebildet, da Beiträge für Versorgungskassen (Umlagen) an den Einrichtungsträger Stadt Mayen gezahlt werden.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Fristigkeiten und Zusammensetzung sind aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich (Vorjahresbeträge in Klammern).

	RESTLAUFZEITEN			
	Insgesamt €	bis 1 Jahr €	> 1 Jahr €	davon über 5 Jahre €
Förderdarlehen	784.354,90 (829.753,44)	39.790,94 (38.233,05)	744.563,96 (791.520,39)	612.959,07 (651.539,58)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.104.947,18 (14.210.179,37)	1.080.723,52 (1.109.608,72)	12.024.223,66 (13.100.570,65)	7.401.046,57 (8.721.229,50)
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	13.400,00 (10.700,00)	13.400,00 (10.700,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	119.835,01 (413.028,04)	105.087,91 (398.280,94)	14.747,10 (14.747,10)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Mayen	16.038,49 (22.416,42)	16.038,49 (22.416,42)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Mayen	4.651,34 (4.301,33)	4.651,34 (4.301,33)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	43.893,21 (7.866,72)	43.893,21 (7.866,72)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	325.238,81 (295.666,38)	325.238,81 (295.666,38)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	14.412.358,94	1.628.824,22	12.783.534,72	8.014.005,64
Vorjahr	(15.793.911,70)	(1.887.073,56)	(13.906.838,14)	(9.372.769,08)

Abgesehen von den üblichen Eigentumsvorbehalten bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden keine besonderen Sicherheiten gewährt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3 a HGB, die für die Beurteilung der Finanzlage des Eigenbetriebes von Bedeutung sind, bestanden in Form der Verpflichtungsermächtigungen des Wirtschaftsplans in Höhe von T€ 2.940.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

<u>1. Umsatzerlöse</u>	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	€	€
Schmutzwasser, - Mengengebühr -	2.313.807,91	2.391.322,50
Niederschlagswasser, - Mengengebühr -	1.129.207,49	1.213.807,59
Straßenoberflächenentwässerung		
- Landesstraßen	0,00	0,00
- Kreisstraßen	0,00	0,00
- Stadtstraßen	510.000,00	500.000,00
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	182.478,89	167.041,22
Erlöse aus mobiler Entsorgung	11.604,71	11.622,19
	<u>4.147.099,00</u>	<u>4.283.793,50</u>
Übrige Umsatzerlöse		
- Betriebskostenumlage St. Johann u. Kottenheim	48.500,00	48.500,00
- Mieterträge Klärwärterwohnhaus	11.185,92	11.245,92
- Einspeisung Photovoltaikanlage	6.534,07	6.226,13
- Personalerstattungen	33.998,52	35.910,24
- Kostenerstattungen, Abwasseranalysen	531,04	5.201,67
- Genehmigungs-, Verwaltungsgebühren	0,00	100,00
	<u>100.749,55</u>	<u>107.183,96</u>
<u>2. Periodenfremde Umsatzerlöse</u>	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	€	€
Zusammensetzung:		
Straßenoberflächenentwässerung Kreis Vorjahre	9.000,00	10.000,00
Straßenoberflächenentwässerung Land Vorjahre	16.000,00	19.000,00
Straßenoberflächenentwässerung Stadt Vorjahre	0,00	27.732,35
Betriebskostenumlage St. Johann Vorjahre	8.076,21	2.620,06
Kanalgebühren Vorjahre	54.807,27	38.806,27
Übrige Kostenerstattungen Vorjahr	4.021,40	0,00
	<u>91.904,88</u>	<u>98.158,68</u>
	<u>4.339.753,43</u>	<u>4.489.136,14</u>
<u>3. Periodenfremde sonstige Erträge</u>	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	€	€
Zusammensetzung:		
Soforthilfe für Hochwasserschäden 2021	119.658,19	0,00
Pensions- und Beihilfeumlage Vorjahr	8.737,55	46.171,10
Beihilfe u. Fallpreise Vorjahre	0,00	7.560,72
Gutschrift f. Erstellung Verbrauchskostenabrechnung Stadtwerke 2020	5.848,61	12.384,47
Herabsetzung Pauschalwertberichtigung	500,00	0,00
Veränderung/Herabsetzung Einzelwertberichtigung	5.073,00	3.907,00
Auflösung Rückstellung	49.649,22	11.112,94
Sonstige Erlöse Vorjahre	918,95	210,89
	<u>190.385,52</u>	<u>81.347,12</u>

4. Periodenfremder und neutraler Aufwand

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	€	€
Zusammensetzung:		
Kanalbenutzungsgebühren Vorjahre	1.123,03	14.854,12
Hochwasserschäden 2021	140.529,49	0,00
Störfall Biologie Kläranlage Mayen	21.179,04	0,00
Corona-Schutzmaßnahmen	6.451,52	2.101,75
Restbuchwertabgänge Anlagevermögen (Buchverluste)	29.149,35	93.166,46
Forderungsverluste	0,00	116,16
Änderungsbescheid Abwasserabgabe KA Welling 2020	10.772,79	0,00
Zuführung Einzelwertberichtigung zu Forderungen	567,00	770,00
Pensions- und Beihilfe-Umlage Vorjahre	0,00	143.478,00
Personalkosten Vorjahre	5.946,29	0,00
Sonstige Vorjahresaufwendungen	10.987,40	10.849,87
	<u>226.705,91</u>	<u>265.336,36</u>

5. Personalaufwand

	<u>2021</u>	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>
	€	€	€	€
Löhne und Gehälter	623.847,34	706.762,42	658.541,19	613.910,34
Soziale Abgaben	226.116,92	308.942,59	304.733,06	412.583,43
Summen:	849.964,26	1.015.705,01	963.274,25	1.026.493,77

6. Personalbestand

	<u>2021</u>	<u>2020</u>	<u>2019</u>	<u>2018</u>
Werkleiter	1	1	1	1
Stellv. Werkleiterin, Betriebspersonal	1	1	1	1
Verwaltungspersonal	4	4	4	3
Betriebspersonal	1	3	2	2
Entsorger	5	5	5	5
Auszubildende/r kfm. Bereich	1	1	0	1
Auszubildende/r techn. Bereich	1	0	0	0
	14	15	13	13

7. Strombezug

Die Entwicklung des Stromverbrauchs geht aus der folgenden Übersicht hervor:

2021		2020		2019	
Stromkosten €	Strombezug kWh	Stromkosten €	Strombezug kWh	Stromkosten €	Strombezug kWh
96.896,07 €	401.867	112.048,69 €	472.879	114.857,01 €	519.933

8. Entgelte

	2021 €	2020 €	2019 €	2018 €
Kanalbaukostenbeitrag:				
-für Schmutzwasser je qm Grundstücksfläche	3,32	3,32	3,32	3,32
-für Niederschlagswasser je qm bebaubarer und befestigter Fläche	7,34	7,34	7,34	7,34
Schmutzwassergebühr (inkl. Abwasserabgabe) je cbm Reinwasserverbrauch	2,41	2,41	2,41	2,41
Oberflächenentwässerungsgebühr je qm Entwässerungsfläche	0,64	0,70	0,70	0,70
Abwasserabgabe -für Kleineinleiter je Einwohner und Jahr	17,89	17,89	17,90	17,90
mobile Entsorgung:				
-Fäkalschlamm				
Sammelfahrten je cbm	67,60	66,40	66,40	66,40
Einzelfahrten je cbm	81,90	81,90	81,90	81,90
-Abwasser aus geschlossenen Gruben				
Sammelfahrten je cbm	37,60	36,40	36,40	36,40
Einzelfahrten je cbm	51,80	51,80	51,80	51,80

9. Mengenstatistik

		2021	2020	2019
Sammler in der Ortslage und Verbindungssammler	lfm	157.440	157.440	156.307
Hausanschlüsse	Anzahl	6.207	6.196	6.189
Abgerechnete Schmutzwassermenge	cbm	960.086	992.250	972.590
Entwässerungsfläche ohne Straßen- oberflächen	qm	1.764.387	1.733.926	1.712.308

Mengen- und Tarifstatistik 2021

(Angabe nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 1. + 2.2 Halbsatz EigAnVO)

Aufteilung der Schmutzwassergebühren (incl. Abwasserabgabe) und Niederschlagswassergebühren für 2021

		Schmutzwasser m ³	Schmutzwasser- gebühren €	Oberfläche m ²	Niederschlags- wasser- gebühren €
Haushalte	2021	787.094	1.896.897,19	964.408	617.220,96
	Vorjahr	809.757	1.951.514,37	1.022.508	715.814,94
Gewerbe	2021	121.651	293.178,91	673.788	431.224,44
	Vorjahr	99.942	240.860,22	539.716	377.801,34
Öffentliche Einrichtungen	2021	51.341	123.731,81	126.191	80.762,09
	Vorjahr	82.551	198.947,91	171.702	120.191,31
Zwischensumme:	2021	960.086	2.313.807,91	1.764.387	1.129.207,49
	Vorjahr	992.250	2.391.322,50	1.733.926	1.213.807,59
Straßenoberflächenentwässerung Stadt (Abschlagsanforderung)	2021	0	0,00	745.882	510.000,00
	Vorjahr	0	0,00	747.861	500.000,00
Gesamt:	2021	960.086	2.313.807,91	2.510.269	1.639.207,49
	Vorjahr	992.250	2.391.322,50	2.481.787	1.713.807,59

10. Nachtragsbericht

Wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung im Sinne von § 285 Nr. 33 HGB, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, lagen mit Ausnahme der Corona-Krise (s. dazu die Erläuterungen im Lagebericht) nicht vor.

V. Sonstige Angaben1. Angaben nach § 285 Nr. 17 HGB

Prüfungshonorar: 11.781 €/brutto
 Nachkalkulation und
 Abg. Straßenbaulastträger: 3.927 €/brutto

2. Organmitglieder und Aufwendungen für Organe

Werkleitung: Heinz Stoll (WL bis 30.04.21)
 Florian Sabel (stellv. WL ab 01.03.20, Bestellung WL ab 20.05.21)
 Melina Maul (stellv. WL ab 08.07.21)

3. Werksausschuss

Vorsitz (Bürgermeister der Stadt Mayen):

Mauel, Bernhard

Mitglieder

Giel, Andreas (angestellter Schornsteinfegermeister)
 Geisen, Lothar (Referent Landessozialverwaltung)
 Gondert, Wolfgang (Rentner)
 Großler, Uli (freigestellter Betriebsratsvorsitzender)
 Kaißling, Matthias (selbstständiger Unternehmer)
 Keßler, Tobias (angestellter Betriebswirt B.A.)
 Schumacher, Philipp (Immobilienmakler) (ab 16.02.22)
 Metzler, Rolf (Rentner)
 Nürnberg, Oliver (IT-Dozent/Berater)
 Müller, Johannes (Student) (ab 03.03.2021)
 Scharbach, Walter (Pensionär)
 Seul, Martin (Berufsschullehrer)
 Stenner, Siegmund (Versorgungsempfänger)
 Winkel, Dieter (Pensionär)

Stellvertreter

Dartsch, Rainer (Verwaltungsjurist)
 Portz, Albert (Lokführer - DB)
 Saar, Gerd (Monteur)
 Walsdorf, Uli (techn. Sachverständiger)
 Sexauer, Michael (Schulleiter)
 Göke, Max (Lehrer)
 Flinsch, Sascha (Soldat)
 Schröder, Thomas (Betriebsinformatiker)
 Kohlhaas, Marika (selbstst. Künstlerin)
 Nöthen, Erich (selbstst. Dachdecker)
 Rosenbaum, Christoph
 (Dipl.-Betriebswirt/Geschäftsführer)

Die Sitzungsgelder des Werksausschusses betragen im Jahr 2021 insgesamt 1.200 € (Vj: 1.480 €).

4. Vergleich von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen (Angabe nach § 25 Abs. 1 EigAnVO)

Entgeltpflichtige Einwohner im Sinne der Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung
 zum 01.01.2021: 19.284

	2021 €/E	2020 €/E	2019 €/E
Entgeltsbedarf I Einwohner ohne Eigenkapitalzins	126,79	128,64	132,37
Entgeltsbedarf II Einwohner mit Eigenkapitalzins	142,35	144,24	148,09
Entgeltsaufkommen Einwohner	140,89	144,14	144,12
Zumutbare Belastung	70,00 €/E	70,00 €/E	70,00 €/E
Vertretbare Belastung	105,00 €/E	105,00 €/E	105,00 €/E

Mayen, den 30. Juni 2022

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen

Florian Sabel
 Werkleiter

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen



LAGEBERICHT für das Wirtschaftsjahr 2021

I. Grundlage des "Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung" der Stadt Mayen

Die Stadt Mayen betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

Aufgaben der öffentlichen Einrichtung sind:

1. das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;
2. das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben.

Dies entspricht dem Zweck des Einrichtungsträgers gemäß der Betriebssatzung.

II. Wirtschaftsbericht

1. Branchen- und Wirtschaftsentwicklung

Mit den im Jahre 2021 und in den Vorjahren getätigten, umfangreichen Investitionen in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Kanäle und Kläranlage) ist es dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen (AWB) gelungen, eine hohe Betriebsbereitschaft seiner Anlagen weiterhin zu sichern und damit die Akzeptanz der Anschlussverpflichteten zu steigern. Den gesetzlichen Anforderungen und den Notwendigkeiten im Lichte des Umweltschutzes wurde damit Rechnung getragen.

Branchenüblich ist die hohe Anlagenintensität, welche sich in der Ertragslage bei den Positionen Abschreibungen und Zinsaufwendungen niederschlägt.

Das Entgelt für das Schmutzwasser (incl. Abwasserabgabe) beträgt 2,41 €/m³ und für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,64 €/m².

Der Frischwasserverbrauch ist Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassereinleitung. Die abgerechnete Schmutzwassermenge beträgt im Berichtsjahr 960.086 m³ (im Vorjahr 992.250 m³).

Die Entwässerungsfläche als Bemessungsgrundlage für das Niederschlagswasser beträgt im Berichtsjahr 1.764.387 m² (im Vorjahr 1.733.926 m²). Die Entwässerungsfläche erstreckte sich auf Haushalte, Gewerbe- und Industriebetriebe und öffentliche Einrichtungen.

2. Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage 2021

Ertragslage

Das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2021 beträgt T€ 494 (im Vorjahr T€ 322).

Die Umsatzerlöse betragen in 2021 T€ 4.340 (Vorjahr T€ 4.489).

Die Bilanz zum 31.12.2021 schließt mit einer Bilanzsumme in Höhe von 35.931.991,58 €.

Der Jahresgewinn in Höhe von 493.948,52 € soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Vermögenslage

Die Eigenkapitalquote (inklusive empfangene Ertragszuschüsse) betrug zum Bilanzstichtag 59,3 % (im Vorjahr 55,9 %).

Bezogen auf die Bilanzsumme entfallen auf:

-Anlagevermögen	92,6 % (im Vorjahr 94,2 %)
-Umlaufvermögen/Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7,4 % (im Vorjahr 5,8 %)

Investitionsmaßnahmen

Im Wirtschaftsjahr 2021 erfolgte eine Inlinersanierung des Mischwasserkanals in der Römerstraße. Des Weiteren wurde im Juli 2021 mit der Kanalerneuerung der Siegfriedstraße begonnen. Diese Baumaßnahme befand sich zum 31.12.2021 noch im Bau und wird aus diesem Grund erst im Jahr 2022 aktiviert.

Auf der Kläranlage Mayen wurden zwei neue Containerwagen geliefert und in Betrieb genommen. Des Weiteren wurde ein Notstromaggregat an der Pumpstation in Kürrenberg installiert.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr Investitionen in Höhe von T€ 523 getätigt.

Hiervon entfallen T€ 315 auf Maßnahmen zu Erneuerungen und Sanierungen von Haupt- und Verbindungssammlern, T€ 66 auf Erneuerungen von Hausanschlüssen, T€ 125 auf Abwasserbehandlungsanlagen, T€ 13 auf Regentlastungsbauwerke und T€ 4 auf sonstige Anlagengegenstände.

Investitionsmaßnahmen, die am 31. Dezember 2021 noch nicht abgeschlossen waren, werden unter der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ mit insgesamt T€ 352 ausgewiesen. Diese beinhalten unter anderem Planungs- und Baukosten zu Erneuerungen der Abwassersammelanlagen sowie Planungskosten für Regentlastungsanlagen.

Neben den beschriebenen investiven Maßnahmen wurden im gegenständlichen Wirtschaftsjahr zahlreiche Instandsetzungsmaßnahmen nach dem Hochwasserereignis 2021 durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang entstandenen bzw. entstehenden Kosten wurden/werden voraussichtlich über die Soforthilfen des Landes, die Wiederaufbauhilfen oder Versicherungsleistungen finanziert.

Finanzlage

Im Berichtsjahr war die Liquidität des AWB jederzeit gewährleistet. Der im Wirtschaftsplan 2021 genehmigte Kassenkredit in Höhe von T€ 800 wurde im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

Für die im Jahr 2020 durchgeführte Ertüchtigung der Phosphatelimination auf der Kläranlage Mayen erfolgte von der Struktur- u. Genehmigungsdirektion Nord eine Verrechnung der Abwasserabgabe für die Jahre 2019 bis 02/2021 in Höhe von T€ 167. Des Weiteren konnten für diese Maßnahme Mittel aus dem Förderprogramm in Form eines Zuschusses in Höhe von T€ 50 abgerufen werden.

Für die Teilnahme an der „Benchmarking-Notfallvorsorge“ wurde ein Zuschuss in Höhe von T€ 4 gewährt.

III. Zusatzangaben gemäß § 26 EigAnVO RLP

<u>Abwasserreinigungsanlagen</u>	Ausbau- größe EW	2021	2021	2020	2020
		durchschn. Auslastung EW	Spitzlast EW	durchschn. Auslastung EW	Spitzlast EW
Kläranlage Mayen	30.000	25.757	37.057	25.868	39.917

<u>Abwassersammelanlagen</u>	2021		2020
	lfm	Anzahl	
Sammler in der Ortslage und Verbindungssammler			157.440
Hausanschlüsse			6.207
			157.440
			6.196

IV. Prognose- und Risikobericht

Im Rahmen des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der Eigenkontrollverordnung wurde in 2021 die Sanierung des Kanalnetzes der Kernstadt und der Stadtteile fortgeführt. Dieser Prozess wird in den Folgejahren fortgeschrieben.

Die Erneuerung des Mischwasserkanales in der Siegfriedstraße, von Kehriger Straße bis Polcher Straße, wird im Jahr 2022 fortgeführt und ca. Ende Mai abgeschlossen werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.07.2021 die Einführung der wiederkehrenden Beiträge für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung mit Wirkung zum 01.01.2022 beschlossen.

Seit 1987 wurde von einer in Mayen-Kürrenberg ansässigen Institution des Bundes für die Niederschlagswasserbeseitigung ihres Geländes nach Selbsterklärung jährlich eine Gebühr erhoben. Aufgrund einer seinerzeit neu vorgelegten Erklärung wurde ab 2009 der Bescheid entsprechend geändert. Von dort liegt ein Antrag auf Rückerstattung der Gebühren 2004 bis 2008 in Höhe von ca. 200.000 € vor. Seitens des AWB wird (nach externer juristischer Prüfung) die Auffassung vertreten, dass diese Ansprüche verjährt sind und somit keine Verpflichtung zur Rückerstattung besteht.

Dem Antrag wurde nicht stattgegeben. Gegen den ablehnenden Bescheid des AWB wurde Widerspruch eingelegt. Die Begründung des Widerspruchs liegt mittlerweile vor. Die Entscheidung durch den Stadtrechtausschuss steht nach wie vor noch aus.

Im Jahr 2018 erfolgte die Kanalerneuerung des Habsburggrings (7. BA). Nach Vorlage der Schlussrechnung der bauausführenden Firma wurde diese Rechnung durch das von uns beauftragte Ing.-Büro um einen Betrag in Höhe von 29.440,28 € gekürzt. Am 03.01.2022 ist bei der Stadt Mayen in dieser Angelegenheit eine Klageschrift inklusive Anschreiben und Beschluss des Landgerichtes Koblenz vom 29.12.2021 eingegangen. Strittig seitens der Baufirma ist eine offene Werklohnforderung in Höhe von 29.440,28 €. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vom AWB im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung vorgenommenen Mengenkürzungen den vertraglich getroffenen Vereinbarungen der Parteien entsprechen und dementsprechend in Gänze berechtigt erscheinen. Die Klage unterliegt dementsprechend antragsgemäß vollumfänglich der Abweisung.

Forderungsausfälle, bedingt durch die anhaltende Corona-Pandemie, sind weiterhin nicht zu verzeichnen. Die bis dato gemachten Erfahrungen aus der Lebenswirklichkeit lassen diese mit Blick auf das kommende Wirtschaftsjahr auch nicht erwarten.

Aufgrund der derzeitigen Wirtschaftslage - im Lichte der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine - ist zumindest vorübergehend mit Kostensteigerungen im Bereich der Bau-, Energie- und Materialkosten zu rechnen. Der Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen steht nicht unmittelbar im Zusammenhang mit einer (drohenden) Gasmangellage. Gleichwohl gilt es, die Resilienzfähigkeit der Organisation weiterhin im Fokus zu behalten und zu fördern. Dies ebenso vor dem Hintergrund der zurückliegenden Hochwasserlagen in der Stadt, welche u.a. zu Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen geführt haben.

Der AWB betreibt keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeit.

Der Wirtschaftsplan 2022 weist einen geplanten Jahresgewinn in Höhe von T€ 370 aus.

Risiken der künftigen Geschäftsentwicklung sind nicht bekannt. Der Fortbestand des Betriebes kann als gesichert betrachtet werden.

Mayen, 30. Juni 2022

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen

.....
Florian Sabel
-Werkleiter-

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen, Mayen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen, Mayen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen der Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und des für die Überwachung verantwortlichen Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (AWB) der Stadt Mayen.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, 28. Oktober 2022



Pütz, Mittler & Kollegen GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Günter Mittler', written over the printed name.

(Günter Mittler)
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

**Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2021**

a) Bilanz

AKTIVSEITE

A. Anlagevermögen € 33.264.488,60
Vorjahr € 34.258.672,50

I. Immaterielle Vermögensgegenstände € 1.478.178,51
Vorjahr € 1.530.850,00

**1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie
Lizenzen an solchen Rechten und Werten** € 1.114,00
Vorjahr € 4.275,00

Entwicklung: €

Stand 1. Januar 2021	4.275,00
Zugang	637,60
Abgang	1,00
Abschreibung	<u>3.797,60</u>
Stand 31. Dezember 2021	<u><u>1.114,00</u></u>

Zu Zugang

Software-Lizenz DWA-Kanalinspektionsexperte.

Zu Abgang

€

Aussonderung nicht mehr verwendbare Software.

Anschaffungskosten

6.257,44

Bisherige Abschreibung

6.256,44

Restbuchwert

1,00Zu Abschreibung

Methode: linear, pro rata temporis

Betrag: € 3.797,60

Sätze:

%

EDV-Programme

12,5 - 33,3

2. Baukostenzuschüsse

	€	<u>1.446.072,00</u>
Vorjahr	€	1.526.575,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2021	Zugang	Abschreibung	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€
<u>Abwasserzweckverband</u>				
<u>Mayen-Maifeld</u>				
- Kläranlage Welling	1.215.474,00	2.662,63	70.634,63	1.147.502,00
- VS Trimbs-Welling	11.095,00	0,00	3.170,00	7.925,00
<u>Zweckvereinbarung VG Vordereifel</u>				
VS Kürrenberg und Nitztal, Bereich Schloss Bürresheim, Kloster Helgoland bis Anschluss an Stadt Mayen	300.006,00	0,00	9.361,00	290.645,00
	<u>1.526.575,00</u>	<u>2.662,63</u>	<u>83.165,63</u>	<u>1.446.072,00</u>

Zu Zugang

Investitionskostenumlage 2021 gemäß Abrechnung.

Biologie/Schlammbehandlung	1.407,45
Mechanik/Hydraulik	<u>1.255,18</u>
	<u><u>2.662,63</u></u>

Zu Abschreibung

Methode: linear, pro rata temporis

Betrag: € 83.165,63

davon entfallen auf Zugänge des Berichtsjahres: € 7,63

Sätze:	<u>%</u>
Baukostenzuschüsse für	
KA Welling	3,33 - 5,00
VS Trimbs-Welling	2,78
VS Kloster Helgoland	2,56
VS Schloss Bürresheim bis Kloster Helgoland	2,00

3. Geleistete Anzahlungen

	€	<u>30.992,51</u>
Vorjahr	€	0,00

Entwicklung: €

Stand 1. Januar 2021	0,00
Zugang	<u>30.992,51</u>
Stand 31. Dezember 2021	<u><u>30.992,51</u></u>

Zu Zugang

Optimierung der Mess- und Regeltechnik Kläranlage Welling.

II. Sachanlagen

	€	<u>31.785.310,09</u>
Vorjahr	€	32.727.822,50

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

	€	<u>314.561,95</u>
Vorjahr	€	320.649,45

Entwicklung: €

Stand 1. Januar 2021	320.649,45
Abgang	0,50
Abschreibung	<u>6.087,00</u>
Stand 31. Dezember 2021	<u><u>314.561,95</u></u>

Zu Abschreibung

Methode: linear, pro rata temporis

Betrag: € 6.087,00

Sätze:	%
Außenanlagen	5,00 - 7,14

2. Grundstücke mit Wohnbauten

	€	<u>3.127,03</u>
Vorjahr	€	3.263,03

Entwicklung: €

Stand 1. Januar 2021	3.263,03
Abschreibung	<u>136,00</u>
Stand 31. Dezember 2021	<u><u>3.127,03</u></u>

Zu Abschreibung

Methode: linear, pro rata temporis

Betrag: € 136,00

Sätze: %
Klärwärterwohnhaus Triaccaweg 68 2,0

3. Abwasserbehandlungsanlagen

	€	<u>3.210.922,00</u>
Vorjahr	€	3.383.960,00

Entwicklung: €

Stand 1. Januar 2021	3.383.960,00
Zugang/Umbuchung	<u>93.043,86</u>
	3.477.003,86
Abgang	1,00
Abschreibung	<u>266.080,86</u>
Stand 31. Dezember 2021	<u><u>3.210.922,00</u></u>

Zu <u>Zugang/Umbuchung</u>	€
Kläranlage Mayen	
Containerwagen (Mechanik/Hydraulik)	77.774,02
Neuanschaffung Blockheizkraftwerk	10.582,49
Ertüchtigung Phosphatelimination	3.947,35
Erneuerung Abdeckung Pufferbecken (MW 50/50)	<u>740,00</u>
	<u><u>93.043,86</u></u>
Zu <u>Abgang</u>	€
Zwei Containerwagen Schlammmentwässerungshalle und eine Abwassertauchpumpe KA Mayen	
Anschaffungskosten	5.676,31
Bisherige Abschreibungen	<u>5.675,31</u>
Restbuchwert	<u><u>1,00</u></u>
Zu <u>Abschreibung</u>	
Methode: linear, pro rata temporis	
Betrag: € 266.080,86	
davon entfallen auf Zugänge des Berichtsjahres: € 6.771,37	
Sätze:	<u>%</u>
maschinelle, elektrotechnische und hydraulische Anlagen	5,0 - 25,0
Bauten	2,0 - 5,0
Blockheizkraftwerk	10,0
Photovoltaikanlage	5,0

4. Abwassersammelanlagen

€ 27.870.114,50
Vorjahr € 28.789.748,85

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2021	(U)	Zugang Umbuchung	Abschreibung	Stand 31.12.2021
	€		€	€	€
Haupt- und Verbindungs- sammmler	19.283.351,61	(U)	1.408,95 81.229,65	782.896,92	18.583.093,29
Regenbauwerke	4.397.345,00		0,00	141.951,00	4.255.394,00
Pumpwerke	883.693,64	(U)	23.211,44	51.635,20	855.269,88
Sammler in der Ortslage (Trennsystem)	2.196.036,00		12.597,46	57.411,46	2.151.222,00
Hausanschlüsse	2.029.322,60		65.647,58	69.834,85	2.025.135,33
	28.789.748,85	(U)	79.653,99 104.441,09	1.103.729,43	27.870.114,50

Zu <u>Zugang</u> und <u>Umbuchung</u>	€
Zu <u>Haupt- und Verbindungssammler</u>	
Inlinersanierung Römerstieg, Mayen, MW	81.229,65
Nachaktivierung MW	<u>1.408,95</u>
	<u><u>82.638,60</u></u>
Zu <u>Pumpwerke</u>	
Notstromaggregat Pumpstation Kürrenberg, MW 50/50	<u>23.211,44</u>
Zu <u>Sammler in der Ortslage</u> (Trennsystem)	
Nachaktivierung Äußere Erschließung NBG "Obere Kond" Alzheim, RW	10.714,16
Nachaktivierung Erschließung GWG Sürchen, SW	1.324,15
Nachaktivierung Erschließung GWG Sürchen, RW	<u>559,15</u>
	<u><u>12.597,46</u></u>
Zu <u>Hausanschlüsse</u>	
Erneuerung/Herstellung Mischwasseranschlüsse	46.803,84
Erneuerung/Herstellung Schmutzwasseranschlüsse	11.811,01
Erneuerung/Herstellung Regenwasseranschlüsse	5.522,63
Nachaktivierungen Mischwasser	<u>1.510,10</u>
	<u><u>65.647,58</u></u>

Zu Abschreibung

Methode: linear, pro rata temporis

Betrag: € 1.103.729,43

davon entfallen auf Zugänge des Berichtsjahres: € 2.486,66

Sätze:	<u>%</u>
Regenbauwerke	2,0 - 2,5
Sammler	2,00
Hausanschlüsse bis 2014	3,03
Hausanschlüsse ab 2015	2,00
Pumpwerke	2,0 - 6,67

Bei Kanalsanierungen im Inliner-Verfahren wird die Restnutzungsdauer der sanierten Sammler auf weitere 30 Jahre neu geschätzt und festgesetzt.

5. Betriebs- und Geschäftsausstattung

	€	<u>34.868,50</u>
Vorjahr	€	57.006,50

Entwicklung: €

Stand 1. Januar 2021	57.006,50
Zugang	<u>3.428,10</u>
	60.434,60
Abgang	4,00
Abschreibung	<u>25.562,10</u>
Stand 31. Dezember 2021	<u><u>34.868,50</u></u>

Zu Zugang

Geringwertige Anlagegüter bis netto € 800,00.

Zu Abgang €

Abgänge aufgrund Verschrottung, Bereinigung Anlagennachweis.

Anschaffungskosten	2.019,51
Bisherige Abschreibungen	<u>2.015,51</u>
Restbuchwert	<u><u>4,00</u></u>

Zu Abschreibung

Methode: linear, pro rata temporis.

Betrag: € 25.562,10

davon entfallen auf Zugänge des Berichtsjahres: € 3.428,10

Sätze: %

Fuhrpark 25,00

Werkzeuge, Geräte, EDV-Ausstattung,
sonstige Betriebsausstattung 5,0 - 33,33

6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

€ 351.716,11
Vorjahr € 173.194,67

Zusammensetzung und Entwicklung:

Maßnahme	Stand	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand
	1.1.2021				31.12.2021
	€	€	€	€	€
Bürresheimer Straße	30.572,08	380,00	29.142,85	0,00	1.809,23
Stehbachstraße	4.199,94	0,00	0,00	0,00	4.199,94
Regenrückhaltebecken Mayener Tal	26.354,01	10.732,43	0,00	0,00	37.086,44
Römerstieg	8.860,00	72.369,65	0,00	-81.229,65	0,00
Weihersbach	17.013,48	750,00	0,00	0,00	17.763,48
Bachstraße	10.172,77	0,00	0,00	0,00	10.172,77
Hinter Forst	5.942,66	0,00	0,00	0,00	5.942,66
Siegfriedstraße	30.488,74	202.197,92	0,00	0,00	232.686,66
Verbesserung hydr. Leistungs-					
fähigkeit Kürrenberg	13.331,82	939,44	0,00	0,00	14.271,26
Ablaufleitung Kürrenberg	3.337,41	20.691,26	0,00	0,00	24.028,67
Anpassung Entlastungsanlagen	0,00	1.090,00	0,00	0,00	1.090,00
Entenpfuhl-Neutor	0,00	250,00	0,00	0,00	250,00
Wasserpförtchen Nord	0,00	1.260,00	0,00	0,00	1.260,00
Regenrückhaltebecken Fastnachtsstück	0,00	440,00	0,00	0,00	440,00
Regenentlastungsanlage Scheidskopfbach	0,00	715,00	0,00	0,00	715,00
KA Mayen, Austausch Containerwagen	1.561,60	76.212,42	0,00	-77.774,02	0,00
PS Kürrenberg, Notstromaggregat	21.360,16	1.851,28	0,00	-23.211,44	0,00
	<u>173.194,67</u>	<u>389.879,40</u>	<u>29.142,85</u>	<u>-182.215,11</u>	<u>351.716,11</u>

Zu Zugang

Die Zugänge sind durch Bauabrechnungen belegt.

Zu Abgang

Letztendlich nicht aktivierbare Kosten Bürresheimer Straße.

Zu Umbuchung

€

Aktivierung nach Inbetriebnahme. Die Umbuchung erfolgte zu

Haupt- und Verbindungssammler 81.229,65

Kläranlage 77.774,02

Regenbauwerke 23.211,44182.215,11

III. Finanzanlagen

Beteiligungen	€	<u>1.000,00</u>
Vorjahr	€	0,00

Geschäftsanteil an der Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR.

B. Umlaufvermögen	€ <u>2.663.370,66</u>
Vorjahr	€ 2.114.902,15

I. Vorräte

Hilfs- und Betriebsstoffe	€ <u>23.500,00</u>
Vorjahr	€ 16.000,00

Bestand Aufbereitungsstoffe und Verbrauchsmittel zum Bilanzstichtag.
An der Inventur haben wir nicht teilgenommen.

II. Forderungen und sonstige

Vermögensgegenstände	€ <u>632.899,30</u>
Vorjahr	€ 647.976,33

**1. Forderungen aus Lieferungen
und Leistungen**

	€ <u>418.741,48</u>
Vorjahr	€ 425.987,71

Zusammensetzung:	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	€	€
Jahresabrechnung EDV	318.737,64	395.483,74
Manuelle Abrechnungen	<u>124.960,84</u>	<u>60.466,97</u>
	443.698,48	455.950,71
Einzelwertberichtigungen	-2.957,00	-7.463,00
Pauschalwertberichtigung	<u>-22.000,00</u>	<u>-22.500,00</u>
	<u>418.741,48</u>	<u>425.987,71</u>

Zu Einzelwertberichtigungen

Entwicklung:	€
Stand 1. Januar 2021	7.463,00
Auflösung (aufgrund Zahlungseingang)	<u>5.073,00</u>
	2.390,00
Zuführung	<u>567,00</u>
Stand 31. Dezember 2021	<u>2.957,00</u>

Die einzelwertberichtigten Forderungen betreffen laufende Entgelte aus den Veranlagungsjahren 2021 und früher, deren Zahlungseingänge ungewiss sind.

Zu Auflösung

Zahlungseingänge auf in Vorjahren einzelwertberichtigte Forderungen.

Zu Pauschalwertberichtigung

Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfallrisikos von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und des Zinsverlustes bei verspätetem Zahlungseingang wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 5 % der nicht einzelwertberichtigten Forderungen vorgenommen.

Berechnung:	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	€	€
Forderungen	443.698,48	455.950,71
abzüglich Einzelwertberichtigungen	<u>2.957,00</u>	<u>7.463,00</u>
	440.741,48	448.487,71
davon 5 %	22.037,07	22.424,39
gerundet auf volle € 500,00	<u><u>22.000,00</u></u>	<u><u>22.500,00</u></u>
Entwicklung:		€
Stand 1. Januar 2021		22.500,00
Herabsetzung		<u>500,00</u>
Stand 31. Dezember 2021		<u><u>22.000,00</u></u>

Die Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen erfolgt nach der Dienstanweisung der Stadt Mayen über die Organisation des Rechnungswesens vom 12. November 2014.

Zum Prüfungszeitpunkt (Juli 2022) waren von den Forderungen noch T€ 59 offen.

2. Forderungen an die Stadt Mayen

	€	<u>51.499,14</u>
Vorjahr	€	53.877,21

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	€	€
Abrechnung Straßenoberflächenentwässerung	50.483,94	50.483,94
Fäkalschlammabfuhr IV. Quartal 2021	1.015,20	0,00
Weiterberechnete Kosten	0,00	2.893,27
Straßenoberflächenentwässerung 2019, Restbetrag	<u>0,00</u>	<u>500,00</u>
	<u>51.499,14</u>	<u>53.877,21</u>

Zum Prüfungszeitpunkt (Juli 2022) waren die Forderungen in Höhe von T€ 50 noch offen.

3. Forderungen an die Stadtwerke Mayen GmbH

	€	<u>157.934,21</u>
Vorjahr	€	164.248,55

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	€	€
Abwasserentgelte (offener Saldo aus der Verbrauchsabrechnung)	4.869,41	-100.010,90
Nachzahlung aus der Verbrauchsabrechnung (nach Abzug Abschläge)	<u>135.386,39</u>	<u>190.067,70</u>
	140.255,80	90.056,80
Personalkostenerstattungen	16.619,20	72.976,56
Abwasserentgelte Forum Mayen, manuelle Abrechnung	857,96	1.106,19
Weiterberechnete Kosten	<u>201,25</u>	<u>109,00</u>
	<u>157.934,21</u>	<u>164.248,55</u>

Zum Prüfungszeitpunkt (Juli 2022) waren die Forderungen eingegangen.

4. Forderungen an Gebietskörperschaften	€ <u>4.146,70</u>	
	Vorjahr €	2.333,44
Zusammensetzung:	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	€	€
Verbandsgemeinde Vordereifel, Abwasserwerk	<u>4.146,70</u>	<u>2.333,44</u>
Zu <u>Verbandsgemeinde Vordereifel</u> , Abwasserwerk		
Investitionskostenabrechnung 2021	4.146,70	1.360,56
Betriebskostenabrechnung Kottenheim 2018	<u>0,00</u>	<u>972,88</u>
	<u>4.146,70</u>	<u>2.333,44</u>

Zum Prüfungszeitpunkt (Juli 2022) waren die Forderungen eingegangen bzw. verrechnet.

5. Sonstige Vermögensgegenstände	€ <u>577,77</u>	
	Vorjahr €	1.529,42
Zusammensetzung:	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	€	€
Debitorische Kreditoren	467,77	1.419,42
Genossenschaftsanteile Volksbank RheinAhrEifel eG	<u>110,00</u>	<u>110,00</u>
	<u>577,77</u>	<u>1.529,42</u>

III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	€	<u>2.006.971,36</u>
	Vorjahr €	1.450.925,82
Zusammensetzung:	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	€	€
Barkasse	----- 150,75	----- 25,12
Kreissparkasse Mayen, Girokonto	1.187.114,36	889.698,73
Volksbank RheinAhrEifel eG	<u>819.706,25</u>	<u>561.201,97</u>
	<u>2.006.820,61</u>	<u>1.450.900,70</u>
	<u>2.006.971,36</u>	<u>1.450.925,82</u>

Die ausgewiesenen Guthaben stimmen mit den Bankauszügen zum Bilanzstichtag sowie den erhaltenen Saldenbestätigungen überein.

C. Rechnungsabgrenzungsposten	€	<u>4.132,32</u>
	Vorjahr €	10.073,14

Beamtenbesoldung.

Ausgaben für Aufwendungen, die dem nachfolgenden Wirtschaftsjahr zuzuordnen sind.

Zum Prüfungszeitpunkt (Juli 2022) waren die Posten verrechnet.

PASSIVSEITE

A. Eigenkapital	€	<u>16.549.056,57</u>
Vorjahr	€	15.850.640,42
I. Stammkapital	€	<u>11.000.000,00</u>
Vorjahr	€	11.000.000,00

Unveränderter Ausweis gegenüber dem Vorjahr.

Das Stammkapital stimmt in der Höhe mit dem in der Betriebssatzung festgesetzten Betrag überein.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 10. Dezember 2003 wurde das Stammkapital von € 8.691.961,98 (DM 17.000.000,00) um € 2.308.038,02 durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage auf € 11.000.000,00 heraufgesetzt.

II. Zweckgebundene Rücklagen	€	<u>2.848.332,34</u>
(Zuweisungen und Zuschüsse)	Vorjahr €	2.643.864,71

Entwicklung: €

Stand 1. Januar 2021	2.643.864,71
Zuführung	<u>211.633,12</u>
	2.855.497,83
Entnahme	<u>7.165,49</u>
Stand 31. Dezember 2021	<u><u>2.848.332,34</u></u>

Zu Zuführung

Zusammensetzung:	€
Zuwendung aus der Verrechnung der Abwasserabgabe für die Jahre 2019-2021 für die Ertüchtigung der Phosphatelimination der Kläranlage Mayen	207.283,12
Zuwendung für die Teilnahme an der Benchmarking-Notfallvorsorge	<u>4.350,00</u>
	<u><u>211.633,12</u></u>

Zu Entnahme

Rückzahlung nach Einreichung des Verwendungsnachweises für zuviel abgerufene Fördermittel für den Anschluss der Kläranlage Kürrenberg an die Kläranlage Mayen.

III. Allgemeine Rücklage	€ <u>2.206.775,71</u>
Vorjahr	€ 1.884.865,52

Entwicklung:	€
Stand 1. Januar 2021	1.884.865,52
Zuführung	<u>321.910,19</u>
Stand 31. Dezember 2021	<u><u>2.206.775,71</u></u>

Zu Zuführung

Der Stadtrat hat am 8. Dezember 2021 den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung festgestellt. Es wurde beschlossen, den Jahresgewinn 2020 in Höhe von € 321.910,19 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

IV. Jahresgewinn

	€	<u>493.948,52</u>
Vorjahr	€	321.910,19

Über die Verwendung des Jahresgewinns 2021 hat der Stadtrat zu beschließen.

Wir empfehlen, den Jahresgewinn 2021 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Mit dem Jahresgewinn 2021 ist nachfolgender Liquiditätsüberschuss im Sinne von § 11 Abs. 6 EigAnVO erwirtschaftet worden.

Berechnung des Liquiditätsüberschusses:

	€	€
Jahresgewinn		493.948,52
<u>zuzüglich</u> Aufwendungen, die nicht zu Ausgaben führen		
+ Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.488.558,62	
+ Anlagenabgänge zu Restbuchwerten	<u>29.149,35</u>	
		<u>1.517.707,97</u>
		2.011.656,49
<u>abzüglich</u> Erträge, die nicht zu Einnahmen führen		
- Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	182.478,89	
- Herabsetzung Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	500,00	
- Veränderung der Einzelwertberichtigungen auf Forderungen ohne Forderungsausfälle	<u>4.506,00</u>	
		<u>187.484,89</u>
		1.824.171,60
<u>abzüglich</u> Auszahlungen, die nicht zu Aufwendungen führen		
- planmäßige Darlehenstilgung		<u>1.113.589,76</u>
Liquiditätsüberschuss		<u><u>710.581,84</u></u>

B. Empfangene Ertragszuschüsse

€ 4.755.418,77
Vorjahr € 4.482.234,67

Entwicklung: €

Stand 1. Januar 2021	4.482.234,67
Zuführung	<u>455.662,99</u>
	4.937.897,66
Auflösung	<u>182.478,89</u>
Stand 31. Dezember 2021	<u><u>4.755.418,77</u></u>

Zu Zuführung

Zusammensetzung:

Einmalige Beiträge und Hausanschlusskostenerstattungen der Grundstückseinleiter	395.050,17
Investitionskostenbeteiligung der Straßenbaulastträger	56.466,12
Sonderverträge (VG Vordereifel für OG St. Johann)	<u>4.146,70</u>
	<u><u>455.662,99</u></u>

Zu Investitionskostenbeteiligung der Straßenbaulastträger

Investitionskostenabrechnungen

- Stadt-, Gemeindestraßen	37.619,12
- Land Rheinland-Pfalz, Landesstraßen 2020	14.146,00
- Landkreis Mayen-Koblenz, Kreisstraßen 2020	<u>4.701,00</u>
	<u><u>56.466,12</u></u>

Die Empfangenen Ertragszuschüsse werden analog der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz der beitragsfinanzierten Anlagen aufgelöst. Der Auflösungssatz beträgt 2,0 % bei Grundstückseinleitern für Sammler und Hausanschlüsse sowie 3,0 % für Straßenbaulastträger und Sondervertragspartner.

Zur Zusammensetzung und Entwicklung der Empfangenen Ertragszuschüsse vgl. auch Anlage 8.

C. Sonstige Rückstellungen

€ 215.131,00
Vorjahr € 256.861,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 1.1.2021	Inan- spruchnahme	Auf- lösung	Zuführung	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€	€
Urlaub und Überstunden	62.600,00	62.600,00	0,00	49.150,00	49.150,00
Umlage Pension und Beihilfe Beamte	100.000,00	67.424,00	32.576,00	10.000,00	10.000,00
Prozesskosten	15.000,00	0,00	0,00	15.000,00	30.000,00
Verwaltungskostenbeitrag	18.000,00	18.000,00	0,00	21.000,00	21.000,00
Nachkalkulation/Straßenabrechnung	4.000,00	3.927,00	73,00	4.000,00	4.000,00
Erstellung Verbrauchsabrechnung	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Interne Jahresabschlusskosten	9.500,00	9.500,00	0,00	8.800,00	8.800,00
Prüfungskosten	11.781,00	11.781,00	0,00	11.781,00	11.781,00
Aufbewahrungsverpflichtung	5.000,00	500,00	0,00	500,00	5.000,00
Mietnebenkosten	2.000,00	955,73	1.044,27	1.500,00	1.500,00
EDV-Kosten	9.500,00	9.500,00	0,00	12.000,00	12.000,00
Unfallkasse	3.000,00	2.044,05	955,95	0,00	0,00
Instandhaltungen	0,00	0,00	0,00	44.900,00	44.900,00
Ausstehende Rechnungen	16.480,00	1.480,00	15.000,00	7.000,00	7.000,00
	<u>256.861,00</u>	<u>187.711,78</u>	<u>49.649,22</u>	<u>195.631,00</u>	<u>215.131,00</u>

Urlaub und Überstunden: € 49.150,00

Für die Ansprüche der Mitarbeiter auf Resturlaub und Überstundenabgeltung zum Bilanzstichtag wurden Rückstellungen gebildet.

Umlage Pension und Beihilfe Beamte: € 10.000,00

Rückstellung nach § 249 Abs. 1 HGB für die noch nicht abgerechneten Umlagen an die Stadt für Pensions- und Beihilferückstellungen sowie Beihilfen der für den AWB beschäftigten Beamten.

Prozesskosten: € 30.000,00

Rückstellung nach § 249 Abs. 1 HGB für Prozesskosten im Klageverfahren Entwässerung einer ansässigen Institution des Bundes. Die Angelegenheit liegt seit 2014 dem Stadtrechtsausschuss vor. Daneben wurde eine Rückstellung für ein Klageverfahren gegen eine Baufirma für die Kanalsanierung des Habsburggrings gebildet.

Verwaltungskostenbeitrag: € 21.000,00

Rückstellung nach § 249 Abs. 1 HGB für die ausstehende Abrechnung des Verwaltungskostenbeitrages 2021 an die Stadt Mayen.

Nachkalkulation/Straßenabrechnung: € 4.000,00

Rückstellung nach § 249 Abs. 1 HGB für die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zu erstellende Nachkalkulation und Abrechnung mit klassifizierten Straßenbaulasträgern 2021.

Interne Jahresabschlusskosten: € 8.800,00

Personal- und Sachkosten der Verwaltung im Frühjahr 2022 für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021.

Prüfungskosten: € 11.781,00

Voraussichtliche Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021.

Aufbewahrungsverpflichtung: € 5.000,00

Handelsrechtliche Pflichtrückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, zu der der AWB nach § 257 HGB i.V.m. § 147 AO und § 30 GemHVO verpflichtet ist (öffentlich-rechtliche Verpflichtung).

Mietnebenkosten: € 1.500,00

Rückstellung nach § 249 Abs. 1 HGB für die noch offene Abrechnung der Mietnebenkosten für die Büroräume Kehriger Straße durch die Stadtwerke Mayen GmbH.

EDV-Kosten: € 12.000,00

Rückstellung nach § 249 Abs. 1 HGB für die noch offene Abrechnung der anteiligen EDV-Kosten 2021 der Stadtwerke Mayen GmbH für die Nutzung durch den AWB.

Sonstige ausstehende Rechnungen: € 7.000,00

Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB für noch abzurechnende Beratungskosten Organisationsuntersuchung und das Sitzungsgeld an die Stadt Mayen 2021.

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen für die beim AWB beschäftigten Beamten wurden im Hinblick auf § 23 Abs. 3 EigAnVO nicht gebildet, da Beiträge für Versorgungskassen (Umlagen) an den Einrichtungsträger Stadt Mayen gezahlt werden und dazu eine Vereinbarung zwischen dem AWB und der Stadt vorliegt (IDW RS HFA 23).

D. Verbindlichkeiten

	€ <u>14.412.358,94</u>
Vorjahr	€ 15.793.911,70

Die Verbindlichkeiten sind durch Verträge, Tilgungspläne, Kontoauszüge, Offene-Posten-Listen und sonstige geeignete Berechnungsunterlagen nachgewiesen. Sie sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

1. Förderdarlehen

	€ <u>784.354,90</u>
Vorjahr	€ 829.753,44

davon

- mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:

€ 39.790,94 (Vorjahr = € 38.233,05)

- mit einer Restlaufzeit von mehr als
einem Jahr: € 744.563,96

(Vorjahr = € 791.520,39)

- mit einer Restlaufzeit von mehr als
fünf Jahren: € 612.959,07

(Vorjahr = € 651.539,58)

Entwicklung:

€

Stand 1. Januar 2021	829.753,44
Tilgung	38.233,05
Rückzahlung	<u>7.165,49</u>
Stand 31. Dezember 2021	<u><u>784.354,90</u></u>

Die Tilgung erfolgt nach den vereinbarten Konditionen.

Zu Rückzahlung

Überzahlung förderfähiger Kosten für den Anschluss der KA Kürrenberg an die KA Mayen.

Die Förderdarlehen sind durch Saldenbestätigungen und Tilgungspläne belegt.

Zur Zusammensetzung und Entwicklung der Förderdarlehen verweisen wir auf Anlage 9.

2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten€ 13.104.947,18

Vorjahr € 14.210.179,37

davon

- mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:

€ 1.080.723,52 (Vorjahr = € 1.109.608,72)

- mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:

€ 12.024.223,66 (Vorjahr = € 13.100.570,65)

- mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf

Jahren: € 7.401.046,57 (Vorjahr = € 8.721.229,50)

Zusammensetzung:

31.12.202131.12.2020

€

€

Darlehen

13.100.570,65

14.183.350,38

Schuldendienst IV. Quartal

4.376,5326.828,9913.104.947,1814.210.179,37Zu Darlehen

Entwicklung:

€

Stand 1. Januar 2021

14.183.350,38

Umschuldung

1.140.000,00

15.323.350,38

Tilgung

1.075.356,71

Sondertilgung

7.423,02

Umschuldung

1.140.000,00

Stand 31. Dezember 2021

13.100.570,65Zu Umschuldung

Umschuldung nach Ablauf der Zinsbindung, NRW BANK, Zinssatz 0,49 % p.a., Zinsbindung bis 2040, Annuitätentilgung € 60.000,00.

Die Tilgung erfolgt nach den vereinbarten Konditionen.

Die Darlehen sind durch Tilgungspläne sowie durch Saldenmitteilungen/-bestätigungen belegt.

Weitere Angaben zu den Konditionen sowie zur Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehen sind der Anlage 9 zu entnehmen.

3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	€	<u>13.400,00</u>
	Vorjahr €	10.700,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 13.400,00 (Vorjahr = € 10.700,00)		

Entwicklung:	€
Stand 1. Januar 2021	10.700,00
Zuführung	<u>9.900,00</u>
	20.600,00
Entnahme	<u>7.200,00</u>
Stand 31. Dezember 2021	<u><u>13.400,00</u></u>

Zu Zuführung

Vorauszahlungen auf Kanalhausanschlusskostenerstattungen gemäß § 23 Abs. 6 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

Zu Entnahme

Abgerechnete Kanalhausanschlüsse nach Fertigstellung.

4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€	<u>119.835,01</u>
	Vorjahr €	413.028,04
davon		
- mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 105.087,91 (Vorjahr = € 398.280,94)		
- mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 14.747,10 (Vorjahr = € 14.747,10)		

Ein Einzelnachweis in Form einer Kreditorenliste wurde durch die Verwaltung vorgelegt.
Zum Prüfungszeitpunkt (Juli 2022) waren die Verbindlichkeiten bis auf T€ 18 beglichen.

5. Verbindlichkeiten gegenüber der**Stadt Mayen**

	€	<u>16.038,49</u>
Vorjahr	€	22.416,42

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
€ 16.038,49 (Vorjahr = € 22.416,42)

Zusammensetzung:	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	€	€
Verwaltungskostenbeitrag	19.650,85	18.395,02
EDV-Kosten	0,00	4.021,40
Personal- und Sachkostenerstattungen	-6.050,78	0,00
Sonstige Kostenerstattungen	<u>2.438,42</u>	<u>0,00</u>
	<u><u>16.038,49</u></u>	<u><u>22.416,42</u></u>

Zum Prüfungszeitpunkt (Juli 2022) waren die Verbindlichkeiten beglichen.

6. Verbindlichkeiten gegenüber der**Stadtwerke Mayen GmbH**

	€	<u>4.651,34</u>
Vorjahr	€	4.301,33

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
€ 4.651,34 (Vorjahr = € 4.301,33)

Zusammensetzung:	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	€	€
Sachkosten (Porto, Telefon, Büromaterial etc.)	3.909,69	2.493,15
Wassergeld	539,43	-155,22
Personalkosten Controlling	<u>202,22</u>	<u>1.963,40</u>
	<u><u>4.651,34</u></u>	<u><u>4.301,33</u></u>

Zum Prüfungszeitpunkt (Juli 2022) waren die Verbindlichkeiten beglichen.

7. Verbindlichkeiten gegenüber

Gebietskörperschaften

	€	<u>43.893,21</u>
Vorjahr	€	7.866,72

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
€ 43.893,21 (Vorjahr = € 7.866,72)

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	€	€
Abwasserverband Mayen-Maifeld	43.886,22	7.863,87
Landkreis Mayen-Koblenz	<u>6,99</u>	<u>2,85</u>
	<u>43.893,21</u>	<u>7.866,72</u>

Zu Abwasserzweckverband Mayen-Maifeld

Abrechnung Betriebs- und Investitionskostenumlagen.

Zu Landkreis Mayen-Koblenz

Abfallgebühren für das Klärwärterwohnhaus.

Zum Prüfungszeitpunkt (Juli 2022) waren die Verbindlichkeiten beglichen.

8. Sonstige Verbindlichkeiten

	€	<u>325.238,81</u>
Vorjahr	€	295.666,38

davon aus Steuern: € 106,85 (Vorjahr = € 36,77)

davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
€ 325.238,81 (Vorjahr = € 295.666,38)

Zusammensetzung:	<u>31.12.2021</u>	<u>31.12.2020</u>
	€	€
Kreditorische Debitoren aus der Verbrauchsabrechnung	323.607,05	295.320,04
Übrige kreditorische Debitoren	1.524,91	309,57
Finanzamt Mayen, Umsatzsteuer PV-Anlage	<u>106,85</u>	<u>36,77</u>
	<u><u>325.238,81</u></u>	<u><u>295.666,38</u></u>

Zum Prüfungszeitpunkt (Juli 2022) waren die Verbindlichkeiten im Wesentlichen beglichen.

b) Gewinn- und Verlustrechnung

	<u>2021</u> €	<u>2020</u> €
1. Umsatzerlöse	<u>4.339.753,43</u>	<u>4.489.136,14</u>
Zusammensetzung:		
Schmutzwasser Mengengebühr	2.313.807,91	2.391.322,50
Niederschlagswasser Mengengebühr	1.129.207,49	1.213.807,59
Straßenoberflächenentwässerung Stadtstraßen	510.000,00	500.000,00
Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	182.478,89	167.041,22
Erlöse aus mobiler Entsorgung	<u>11.604,71</u>	<u>11.622,19</u>
	<u>4.147.099,00</u>	<u>4.283.793,50</u>
Übrige Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1 HGB n.F.)		
Betriebskostenumlage VG Vordereifel		
- für St. Johann	45.000,00	45.000,00
- für Kottenheim	3.500,00	3.500,00
Periodenfremde Umsatzerlöse	91.904,88	98.158,68
Personal- und Sachkostenerstattungen	33.998,52	35.910,24
Mieterträge Klärwärterwohnhaus	11.185,92	11.245,92
Einspeisevergütung Photovoltaikanlage	6.534,07	6.226,13
Kostenerstattungen, Abwasseranalysen	531,04	5.201,67
Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren	<u>0,00</u>	<u>100,00</u>
	<u>192.654,43</u>	<u>205.342,64</u>
	<u>4.339.753,43</u>	<u>4.489.136,14</u>

Zu Schmutzwasser Mengengebühr

Im Berichtsjahr wurde eine Schmutzwassermenge von 960.086 m³ (2020 = 992.250 m³) abgerechnet. Die Schmutzwassergebühr blieb mit € 2,41/m³ unverändert.

Zu Niederschlagswasser Mengengebühr

In 2021 wurde eine Abflussfläche von 1.764.387 m² (2020 = 1.733.926 m²) veranlagt. Der Beitragssatz wurde zum 1.1.2021 auf € 0,64/m² gesenkt.

Die Flächenänderungen resultieren im Wesentlichen aus der kontinuierlichen Überprüfung der angeschlossenen Grundstücke.

Zu Straßenoberflächenentwässerung Stadtstraßen

Für 2021 beträgt die berechnete Abflussfläche der Stadtstraßen, -wege und -plätze einschließlich der Gehwege an klassifizierten Straßen 745.882 m² (2020 = 747.861 m²).

Die im Rahmen der Nachkalkulation errechneten Über- und Unterdeckungen zu den Kosten der Straßenoberflächenentwässerung werden im Jahresabschluss 2022 erfolgswirksam erfasst.

Zu Auflösung passivierter Ertragszuschüsse

Die Empfangenen Ertragszuschüsse werden gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 EigAnVO analog der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der beitrags- und zuschuss-finanzierten Anlagen aufgelöst. Der Auflösungssatz beträgt 2,0 % bei Grundstückseinleitern für Sammler und Hausanschlüsse bzw. 3,0 % für Straßenbaulastträger und Sondervertragspartner.

Zu Erlöse aus mobiler Entsorgung

Fäkalschlambeseitigung aus Hausklärgruben und Entsorgung sonstiger Abwässer. An Fäkalschlamm und sonstigen Abwässern wurden insgesamt 347 m³ (2020 = 356 m³) an die Kläranlage angeliefert.

Zu Betriebskostenumlage

Betriebskostenumlage der VG Vordereifel für Einleitungen aus dem Schloss Bürresheim, Hotel Hammes Mühle sowie der Ortsgemeinde St. Johann und dem Industriegebiet Mayener Tal/Oben auf'm Biersberg der Ortsgemeinde Kottenheim in die Kläranlage Mayen. Die Abrechnungen 2020 und 2021 standen zum Prüfungszeitpunkt (Juli 2022) noch aus.

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	€	€
<u>Zu Periodenfremde Umsatzerlöse</u>		
Kanalgebühren Vorjahre	54.807,27	38.806,27
Straßenoberflächenentwässerung Land Vorjahre	16.000,00	19.000,00
Straßenoberflächenentwässerung Kreis Vorjahre	9.000,00	10.000,00
Betriebskostenumlage St. Johann Vorjahre	8.076,21	2.620,06
Straßenoberflächenentwässerung Stadt Vorjahre	0,00	27.732,35
Übrige Kostenerstattungen Vorjahre	4.021,40	0,00
	<u>91.904,88</u>	<u>98.158,68</u>

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	€	€
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	<u>34.675,00</u>	<u>88.800,00</u>

Ausgewiesen werden aktivierte Personalkosten für die Betreuung der Baumaßnahmen.

3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>194.465,15</u>	<u>88.220,47</u>
---	-------------------	------------------

Zusammensetzung:

Mahngebühren, Porto, Säumniszuschläge	2.070,81	5.976,05
Erträge Verwaltungsgebühren	1.309,13	730,83
Gewinne aus Anlageabgängen	356,40	81,40
Sonstige Erlöse	<u>343,29</u>	<u>85,07</u>
	4.079,63	6.873,35
Periodenfremde und neutrale Erträge	<u>190.385,52</u>	<u>81.347,12</u>
	<u>194.465,15</u>	<u>88.220,47</u>

Zu Periodenfremde und neutrale Erträge

Zusammensetzung:

Soforthilfe des Landes Rheinland-Pfalz für das Flutereignis im Juli 2021	119.658,19	0,00
Auflösung Rückstellungen	49.649,22	11.112,94
Pensions- und Beihilfe-Rückstellung Vorjahr	8.737,55	46.171,10
Gutschrift für Erstellung Verbrauchskostenabrechnung Stadtwerke 2020	5.848,61	12.384,47
Veränderung/Herabsetzung Einzelwertberichtigung	5.073,00	3.907,00
Herabsetzung Pauschalwertberichtigung	500,00	0,00
Beihilfe und Fallpreise Vorjahre	0,00	7.560,72
Übrige	<u>918,95</u>	<u>210,89</u>
	<u>190.385,52</u>	<u>81.347,12</u>

	<u>2021</u> €	<u>2020</u> €
4. Materialaufwand	<u>942.558,27</u>	<u>977.115,69</u>
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	<u>162.031,20</u>	<u>177.656,88</u>
Zusammensetzung:		
Strombezug	96.896,07	112.048,69
Aufbereitungsstoffe	40.374,74	43.414,45
Laborbedarf/Betriebsbedarf	13.771,35	6.986,22
Sonstige Betriebsstoffe, Wasserbezug und Verbrauchsmaterial	11.759,09	11.823,63
Brenn- und Treibstoffe	6.729,95	2.383,89
Inventurmehr-/minderbestand (saldiert)	-7.500,00	1.000,00
	<u>162.031,20</u>	<u>177.656,88</u>

Zu Strombezug

Im Berichtsjahr wurden 401.867 kWh (2020 = 472.879 kWh) Strom bezogen.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>780.527,07</u>	<u>799.458,81</u>
Zusammensetzung:		
Unterhaltung der Anlagen	400.139,72	451.201,85
Betriebskostenumlage Abwasserverband Mayen-Maifeld	158.288,73	151.214,30
Schlammbehandlung/Klärschlammabfuhr	118.186,06	97.848,79
Abwasserabgabe	98.148,46	93.563,63
Mobile Entsorgung aus Klärgruben	5.764,10	5.630,24
	<u>780.527,07</u>	<u>799.458,81</u>

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	€	€
<u>Zu Unterhaltung der Anlagen</u>		
Zusammensetzung:		
Sammler in der Ortslage	164.106,58	199.524,18
Kläranlagen	133.058,89	103.068,60
Regenbauwerke	51.021,36	62.012,87
Hausanschlüsse	25.044,40	73.344,16
Pumpwerke	19.520,71	11.544,48
Werkzeuge, Geräte, Ausstattung, Fuhrpark	<u>7.387,78</u>	<u>1.707,56</u>
	<u>400.139,72</u>	<u>451.201,85</u>

Zu Sammler in der Ortslage

Mehraufwendungen im Vorjahr entfielen vor allem auf turnusmäßige Kanalbefahrungen im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung sowie Kanalspülungen und den Austausch von Schachtabdeckungen im Stadtgebiet.

Zu Kläranlagen

Mehraufwendungen waren festzustellen im Bereich Austausch von Verschleißteilen bei Pumpen und Mazeratoren.

Zu Betriebskostenumlage Abwasserverband Mayen-Maifeld

Die Betriebskostenumlage steigt im Wesentlichen durch höhere Unterhaltungskosten im Bereich der Biologie der Kläranlage Welling.

Zu Schlammbehandlung/Klärschlammabfuhr

Im Berichtsjahr wurden 199 t (2020 = 235 t) Trockenmasse Klärschlamm landwirtschaftlich abgefahren.

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	€	€
<u>Zu Abwasserabgabe</u>		
Zusammensetzung:		
Eigene Einleitungen	77.055,87	77.055,87
Abwasserverband Mayen-Maifeld	<u>21.092,59</u>	<u>16.507,76</u>
	<u>98.148,46</u>	<u>93.563,63</u>

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	€	€
5. Personalaufwand	<u>849.964,26</u>	<u>1.015.705,01</u>
a) Löhne und Gehälter	<u>623.847,34</u>	<u>706.762,42</u>
Zusammensetzung:		
Beamte und Angestellte Verwaltung	417.903,12	497.262,01
Angestellte Betrieb/Technik	216.194,22	194.690,41
Veränderung Urlaubsrückstellungen	<u>-10.250,00</u>	<u>14.810,00</u>
	<u><u>623.847,34</u></u>	<u><u>706.762,42</u></u>
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>226.116,92</u>	<u>308.942,59</u>
davon für Altersversorgung: € 98.594,72 (Vorjahr = € 174.237,38)		
Zusammensetzung:		
Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung	115.586,20	117.891,58
Rheinische Versorgungskasse/Zusatzversorgungskasse	98.594,72	174.237,38
Unterstützung einschließlich Beihilfen	15.136,00	11.408,24
Veränderung Urlaubsrückstellungen	-3.200,00	3.420,00
Berufsgenossenschaft/Unfallkasse	<u>0,00</u>	<u>1.985,39</u>
	<u><u>226.116,92</u></u>	<u><u>308.942,59</u></u>

Im Berichtsjahr waren allgemeine Tariferhöhungen nach TVöD (01.04.2021 - 1,4 %) sowie für Beamte (01.01.2021 - 1,4 %) vorgenommen worden. Der Rückgang der Personalaufwendungen ist im Wesentlichen auf die temporäre Doppelbesetzung der Ingenieurstelle im Zuge der Einarbeitung und aufgrund des Ruhestandsantritts des ehemaligen Werkleiters zum 30.04.2021 zurückzuführen. Ferner ist dies durch höhere Rückstellungen für Pensions- und Beihilfezulagen im Vorjahr an die Stadt Mayen begründet.

6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>1.488.558,62</u>	<u>1.482.471,12</u>
--	---------------------	---------------------

Zur Zusammensetzung vergleiche den Anlagespiegel im Anhang (Anlage 3, Seite 2).

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	€	€
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>626.851,67</u>	<u>657.293,71</u>

Zusammensetzung:

Verwaltungskostenbeitrag	94.290,00	90.230,00
Sonstiger Aufwand der Verwaltung	266.741,16	265.211,10
Sonstiger Aufwand des Betriebes	39.114,60	36.516,25
Periodenfremder und neutraler Aufwand	<u>226.705,91</u>	<u>265.336,36</u>
	<u>626.851,67</u>	<u>657.293,71</u>

Zu Verwaltungskostenbeitrag

Der Verwaltungskostenbeitrag wird jährlich durch den Fachbereich 1 - Zentrale Dienste berechnet. Entsprechend werden Vorausleistungen für das darauffolgende Jahr festgesetzt.

Zusammensetzung: € €

Personalkosten

Oberbürgermeister, Vollstreckung, Rechnungsprüfungsamt, Rechtsamt, Personalamt, Gleichstellungsbeauftragte, Personalrat, Grundstücksdatenbank

79.830,00 77.230,00

Sachkosten

14.460,00 13.000,00

94.290,00 90.230,00

Zu Sonstiger Aufwand der Verwaltung

Zusammensetzung:

Jahresverbrauchsabrechnung	100.000,00	100.000,00
EDV-Kosten	40.284,45	34.460,13
Rechts- und Beratungskosten	39.449,56	33.249,46
Mieten (Stadtwerke)	22.159,78	23.042,04
Mietnebenkosten/Raum- und Grundstückskosten	17.848,95	24.111,08
Prüfungskosten	11.781,00	11.781,00
Bürobedarf, Fachliteratur	11.424,93	9.863,28
Post- und Fernmeldegebühren/Telefonkosten	10.084,73	9.992,14
Verwarentgelte (negative Guthabenzinsen)	5.835,14	2.035,37
Mieten Büroausstattung/Betriebseinrichtung	4.114,31	3.866,91
Gebühren und Beiträge (inkl. Lohnbuchhaltung)	<u>1.784,55</u>	<u>1.736,36</u>
Übertrag:	264.767,40	254.137,77

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	€	€
Übertrag:	264.767,40	254.137,77
Sitzungsgelder Werkausschuss	1.200,00	1.480,00
Reisekosten	747,13	936,43
Nebenkosten des Zahlungsverkehrs	421,78	432,68
Bewirtung, Aufmerksamkeiten	111,66	389,18
Öffentlichkeitsarbeit/Werbung	0,00	2.722,99
Erhöhung Pauschalwertberichtigung auf Forderungen	0,00	2.500,00
Interne Abschlusskosten (Veränderung Rückstellung)	-700,00	500,00
Sonstiges	193,19	2.112,05
	<u>266.741,16</u>	<u>265.211,10</u>
<u>Zu Rechts- und Beratungskosten</u>		
Hierin ist eine gebildete Rückstellung für Prozesskosten gegenüber einer Baufirma enthalten (T€ 15).		
<u>Zu Sonstiger Aufwand des Betriebes</u>		
Zusammensetzung:		
Versicherungen	20.276,09	17.227,45
Aus- und Fortbildungskosten	10.246,71	7.297,64
Mitgliedsbeiträge	1.187,40	1.176,50
Fremdfahrzeuge	1.091,94	0,00
Sonstiges	6.312,46	10.814,66
	<u>39.114,60</u>	<u>36.516,25</u>
<u>Zu Versicherungen</u>		
Neues Versicherungspaket des Gemeindeversicherungsverbandes Köln (Globalversicherung).		
<u>Zu Periodenfremder und neutraler Aufwand</u>		
Zusammensetzung:		
Hochwasserschaden 2021	140.529,49	0,00
Restbuchwertabgänge Anlagevermögen	29.149,35	93.166,46
Störfall Biologie Kläranlage Mayen	21.179,04	0,00
Änderungsbescheid Abwasserabgabe KA Welling 2020	10.772,79	0,00
Corona-Schutzmaßnahmen	6.451,52	2.101,75
Personalkosten Vorjahre	5.946,29	0,00
Kanalbenutzungsgebühren Vorjahre	1.123,03	14.854,12
Veränderung der EWB zu Forderungen	567,00	770,00
Pensions- und Beihilfe-Umlage Vorjahre	0,00	143.478,00
Forderungsverluste	0,00	116,16
Sonstige Vorjahresaufwendungen	10.987,40	10.849,87
	<u>226.705,91</u>	<u>265.336,36</u>

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	€	€
8. Zinsen und ähnliche Erträge	<u>28,00</u>	<u>9,20</u>
Stundungszinsen, Sonstige.		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>166.616,24</u>	<u>211.157,09</u>
Zusammensetzung:		
Zinsen für langfristige Darlehen	166.616,24	211.046,86
Kontokorrentzinsen	<u>0,00</u>	<u>110,23</u>
	<u>166.616,24</u>	<u>211.157,09</u>
10. Sonstige Steuern	<u>424,00</u>	<u>513,00</u>
Kraftfahrzeugsteuer.		
11. Jahresgewinn	<u>493.948,52</u>	<u>321.910,19</u>

Rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Grundlagen

I. Rechtliche Verhältnisse

Die hoheitliche Betätigung der Abwasserbeseitigung durch die Stadt Mayen erfolgt in der Form eines Eigenbetriebes, der nach den Vorschriften der GemO, der EigAnVO und der Betriebssatzung geführt wird.

a) Satzungen

Betriebssatzung vom 1. Januar 2018

Die Betriebssatzung in der Fassung vom 1. Januar 2018 enthält folgende bedeutsame Regelungen:

Name	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Zweck	Ableitung und unschädliche Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Bereich der Stadt gelegenen Grundstücken. Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben. Ermächtigung zur Erhebung kommunaler Entgelte.
Stammkapital	€ 11.000.000,00.
Organe	Stadtrat Oberbürgermeister Werkausschuss Werkleitung

Zuständigkeiten

Stadtrat

Dem Stadtrat obliegt die Beschlussfassung über die wichtigsten Angelegenheiten mit langfristiger Wirkung.

Werkausschuss

Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates, des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung fallen.

Werkleitung

Die Werkleitung leitet den Betrieb im Rahmen der EigAnVO, der Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie der Weisungen des Oberbürgermeisters nach § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung in eigener Verantwortung.

Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Allgemeine Entwässerungssatzung vom 21. Dezember 2011

Die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - enthält folgende wesentliche Regelungen:

Jeder Grundstückseigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen und das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in sie einzuleiten.

Bei Unzumutbarkeit oder berechtigtem Interesse kann das Anschluss- und Benutzungsrecht versagt und vom Anschluss und Benutzungszwang befreit werden.

Der Anschluss der zu entwässernden Grundstücke an die Straßenleitung erfolgt über einen Anschlusskanal, der im öffentlichen Verkehrsraum bis zur Grundstücksgrenze im Eigentum der Stadt steht und von ihr hergestellt, erneuert, geändert, unterhalten und beseitigt wird.

Entgeltsatzung vom 1. Mai 2019

Zur Deckung der laufenden Kosten werden Benutzungsgebühren und zur Deckung von Herstellungskosten werden einmalige Beiträge und Kostenerstattungen erhoben, die auf die Kostenträger Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Grundstücksanschlüsse verteilt werden.

1. Schmutzwasser

Die Kosten werden durch Benutzungsgebühren und einmalige Beiträge abgegolten.

Benutzungsgebühren

Berechnungsgrundlage ist die von der öffentlichen Wasserversorgung berechnete oder im Abrechnungszeitraum aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermenge, die bei nachgewiesener Nichteinleitung gekürzt und beim Abweichen vom Verschmutzungsgrad des häuslichen Schmutzwassers mit Hilfe von in der Satzung festgeschriebenen Verschmutzungsfaktoren gewichtet wird.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes je cbm wird der Kostenanteil für das Schmutzwasser durch die Abwassermenge geteilt.

Einmalige Beiträge

Beiträge werden zur Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung der Flächenkanalisation und sonstige der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen wie Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen und Eigenleistungen der Stadt, die der Schmutzwasserbeseitigung dienen, erhoben. Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen.

2. Niederschlagswasser

Diese Kosten werden durch einmalige Beiträge und Benutzungsgebühren abgegolten.

Einmalige Beiträge

Beiträge werden zur Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung der Flächenkanalisation und sonstige der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen wie Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen und Eigenleistungen der Stadt, die der Schmutzwasserbeseitigung dienen, erhoben. Beitragsmaßstab ist die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

Benutzungsgebühren

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche mit Sonderregelungen für angeschlossene Gründächer.

3. Grundstücksanschlüsse

Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die erste Herstellung (in Form eines Kanalbaukostenbeitrages) und die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in voller Höhe zu ersetzen.

4. Abwasserabgabe

Die Stadt legt nach § 2 LAbwAG die von ihr zu entrichtende Abwasserabgabe auf die Einleiter um.

5. Entgelte gemäß Haushaltssatzung

Beiträge und Benutzungsgebühren werden jährlich in der Haushaltssatzung der Stadt Mayen festgesetzt.

b) Verträge, Vereinbarungen, Mitgliedschaften

Vereinbarung mit dem Landkreis Mayen-Koblenz über die Abrechnung der anteiligen Investitionskosten und laufenden Kosten der Straßenoberflächenentwässerung

Zwischen der Stadt Mayen und dem Landkreis Mayen-Koblenz wurde am 23.8./23.10.1996 eine Vereinbarung getroffen, die die Abrechnung der anteiligen Kosten der Straßenoberflächenentwässerung der Kreisstraßen regelt. Danach werden auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses des AWB die tatsächlich angefallenen laufenden Kostenanteile sowie die Investitionskostenanteile ermittelt und abgerechnet.

Vereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz über die Abrechnung der anteiligen Investitionskosten und laufenden Kosten der Straßenoberflächenentwässerung

Zwischen der Stadt Mayen und dem Land Rheinland-Pfalz wurde am 23.8./23.10.1996 eine Vereinbarung getroffen, die die Abrechnung der anteiligen Kosten der Straßenoberflächenentwässerung der Landesstraßen regelt. Danach werden auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses des AWB die tatsächlich angefallenen laufenden Kostenanteile sowie die Investitionskostenanteile ermittelt und abgerechnet. Die laufenden Kosten der Landesstraßenentwässerung wurden bis zum Auslaufen der „UI“-Vereinbarung vom 20.4./26.4.1967 von der Stadt Mayen gezahlt. Die UI-Vereinbarungen wurden am 4. November 2014 und 31. Dezember 2015 durch die Stadt gekündigt.

Abwasserverband Mayen-Maifeld

Die Stadt Mayen ist Mitglied beim Wasser- und Bodenverband „Abwasserverband Mayen-Maifeld“ seit der Gründung im Jahr 1971. Die Satzung datiert in der 5. Änderung vom 24. Januar 2019.

Der Verband hat die Aufgabe, die bei den Einleitern der Mitglieder anfallenden Abwässer in gemeinsamen Hauptsammlern einer Kläranlage zuzuführen, dort zu reinigen und die geklärten Abwässer in die Nette einzuleiten. Dazu hat der Verband die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

Das Entwässerungsgebiet für die Stadt Mayen umfasst die Stadtteile Alzheim und Hausen, den Bernhardshof und das Industriegebiet Mayener Tal.

Verteilung der **Investitionskosten** der Kläranlage Welling seit 2011:

- a) Biologie und Schlammbehandlung nach dem BSB5-Wert
 - Stadt Mayen = 72,9 %
 - Verbandsgemeinde Maifeld = 27,1 %
- b) Hydraulisch bemessene Anlagen nach dem Wassermengenwert
 - Stadt Mayen = 74,44 %
 - Verbandsgemeinde Maifeld = 25,56 %

Soweit sich die Einwohnerwerte, die Wassermengen oder Belastungswerte um mehr als 5 % vom festgestellten Mittelwert ändern, erfolgt eine Neuberechnung der Investitionskostenanteile.

Die **laufenden Kosten** werden anteilig nach den Kosten für die mechanische Anlage, die biologische Reinigungsanlage und der Nachklärbecken/Pumpwerke aufgeteilt. Die mechanischen Anlagekosten werden dabei auf die tatsächlichen Wassermengen verteilt, die Kosten der biologischen Reinigungsanlagen auf den Mittelwert aus den tatsächlichen Einwohnern, BSB5- und CSB-Werten und die Nachklärbecken/Pumpwerke auf den Mittelwert der beiden vorgenannten Prozentaufteilungen.

Zweckvereinbarungen mit der Verbandsgemeinde Vordereifel über die Mitbenutzung von Abwasserbeseitigungsanlagen

Ortsgemeinde St. Johann

Mit Vereinbarung vom 13. Februar 1987 gestattete die Stadt Mayen der Verbandsgemeinde Vordereifel, die Abwässer aus der Ortsgemeinde St. Johann in die städtischen Entwässerungseinrichtungen einzuleiten. Mit Zweckvereinbarung vom 4. Januar 2006 erfolgte eine Neuregelung der Übernahme der Abwässer aus der Ortsgemeinde St. Johann, Hammes Mühle und Schloss Bürresheim. Ebenfalls wurde hierin die Mitbenutzung von Abwasserbeseitigungsanlagen der Verbandsgemeinde Vordereifel durch die Stadt Mayen bezüglich des Transportes von Abwasser aus den Bereichen Kürrenberg-Nord, Nitztal und Kloster Helgoland geregelt.

Ortsgemeinde Kottenheim

Mit Zweckvereinbarung vom 4. Januar 2006 erfolgte die Regelung zur Übernahme der Abwässer aus dem Industriegebiet Kottenheim "Mayener Tal - Oben auf'm Biersberg" zwischen der Stadt Mayen und der Verbandsgemeinde Vordereifel.

Sonstige Mitgliedschaften

Der AWB ist Mitglied in der Fachorganisation "Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen in Rheinland-Pfalz" des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz sowie dem DWA Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland.

Im Januar des Berichtsjahres erfolgte der Beitritt zur "Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR". Der Anteil des AWB am Stammkapital beträgt € 1.000,00.

c) Steuerliche Verhältnisse

Zuletzt mit Urteil vom 29. Mai 2008, Az. III 45/05, hat der BFH bestätigt, dass die Abwasserentsorgung als hoheitliche Aufgabe eine nichtunternehmerische Tätigkeit im Sinne der Umsatzsteuer ist (siehe auch Bundestagsdrucksache 17/14516 vom 17. August 2013).

Mit der seit dem 1. Januar 2017 gültige Regelung des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG ist die Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (hoheitliche Tätigkeit) nicht umsatzsteuerpflichtig. Dies gilt, solange Tätigkeiten im Rahmen der Abwasserbeseitigung auf öffentlich-rechtlichen Vertragsgrundlagen/Zweckvereinbarungen beruhen. Erfolgen diese Tätigkeiten auf zivilrechtlicher Grundlage, sind sie stets nach den allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen umsatzsteuerpflichtig.

II. Wirtschaftliche Grundlagen

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
Einwohner (zum 1. Januar des Jahres), Anzahl	19.284	19.162
Schmutzwassermenge, m ³	960.086	992.250
entwässerte Abflussfläche (Niederschlagswasser), m ²	1.764.387	1.733.926
entwässerte Straßenflächen, m ²		
- Stadt-/Gemeindestraßen, -plätze, -wege	745.882	747.861
- Kreisstraßen	18.257	18.257
- Landesstraßen	54.910	54.910
- Bundesstraßen	4.753	4.753

III. Organisatorische Grundlagen

Personal- und Aufbauorganisation

Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist in zwei zu ihrer Erfüllung notwendige Funktionsbereiche gegliedert:

- a) Der Betriebsbereich umfasst als Arbeitsobjekt die Unterhaltung der Entsorgungsanlagen, die von zwei beim Eigenbetrieb angestellten Abwassermeistern sowie drei Entsorgern durchgeführt wird.
- b) Die technische und kaufmännische Verwaltung wird bis April des Berichtsjahres von einem Werkleiter (Beamter, Zuordnung 45 %), einem stellvertretenden Werkleiter (Beamter, Zuordnung 100 %), zwei technischen Angestellten und vier Verwaltungsangestellten wahrgenommen. Im Berichtsjahr wurde die Werkleitung umorganisiert. Seit dem 20. Mai 2021 wird die Funktion des Werkleiters durch einen Beamten (Zuordnung 100 %) und die Funktion der stellvertretenden Werkleitung seit dem 8. Juli 2021 durch die beschäftigte Ingenieurin wahrgenommen. Hieraus ergeben sich vakante Stellenanteile, welche alsbald nachbesetzt werden. Der Oberbürgermeister, der Werkleiter und die stellvertretende Werkleiterin sind anordnungsbefugt. Zur Feststellung von sachlicher und rechnerischer Richtigkeit sind bestimmte Mitarbeiter befugt. Die Kassenführung erfolgt über eigene Konten bei der Kreissparkasse Mayen und der Volksbank RheinAhrEifel.

Die angeordneten und festgestellten Ein- und Ausgangsrechnungen werden von den Mitarbeiterinnen kontiert und gebucht. Damit das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet ist, darf nicht überweisen, wer gebucht hat. Verfügungsberechtigt über die Konten bei der Kreissparkasse und der Volksbank sind der Werkleiter und sein Stellvertreter. Des Weiteren sind drei Mitarbeiterinnen für das Online-Banking bevollmächtigt.

Die Stabsstelle „Rechtsamt“ der Stadtverwaltung übernimmt Widersprüche und Rechtsstreitigkeiten, denen durch den AWB nicht selbst abgeholfen werden kann.

Interne Prüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mayen.

Ein Projekt- und Kostencontrolling erfolgt durch die Stadtwerke Mayen GmbH über alle Investitionsmaßnahmen, welche die Auftragshöhe von € 20.000,00 netto übersteigen.

Entgeltsveranlagung, Inkasso, Mahnwesen

Die Verbrauchsabrechnung zur Ermittlung der abzurechnenden Entgelte wird durch die Stadtwerke Mayen GmbH durchgeführt. Diese zieht auch die Beträge ein und leitet unterjährig Abschläge an den AWB weiter. Auf die laufenden Entgelte werden vierteljährlich Abschläge erhoben.

Die Zählerablesung erfolgt seit 2014 als Selbstablesung per Zählerkarte oder Eingabe „Online“ mittels EDV. Der abgelesene Verbrauch wird durch das Verbrauchsabrechnungsprogramm auf den Bilanzstichtag gemäß § 24 Abs. 2 EigAnVO hochgerechnet und abgegrenzt.

Zahlungserinnerungen erfolgen durch die Stadtwerke Mayen GmbH spätestens einen Monat nach Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung auf die Verbrauchsabrechnung bzw. 10 Tage nach Fälligkeit der weiteren Abschläge.

Nach erfolgloser Zahlungserinnerung seitens der Stadtwerke Mayen GmbH werden die offenstehenden Entgelte der Abwasserbeseitigung durch den AWB selbst gemahnt und beigetrieben.

Die Veranlagung der Einmaligen Beiträge und Grundstücksanschlusskostenerstattungen erfolgt nach dem bei der Prüfung gewonnenen Eindruck zeitnah und vollständig.

Inkasso obliegt der Stadtkasse.

Vergabewesen

Nach Auskunft der Werkleitung sowie den von uns bei der Prüfung gewonnenen Eindrücken wurden die Vergaben unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften der EigAnVO, der GemHVO und der VOB und VOL/VOF vorgenommen. Vergaben erfolgen in Anlehnung an die Grundsätze nach der Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Stadt Mayen vom 1. August 2014.

Die Prüfung des Vergabewesens war nicht Gegenstand unserer pflichtgemäßen Jahresabschlussprüfung.

Versicherungsschutz

Eine Aufstellung über den zum Prüfungszeitpunkt (Juli 2022) bestehenden Versicherungsschutz haben wir eingesehen. Der Versicherungsschutz wird durch eine Mitarbeiterin des Rechnungswesens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert (Wiedervorlagekartei).

Die Prüfung von Art und Umfang des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unserer Jahresabschlussprüfung.

Zusammensetzung und Entwicklung der Empfangenen Ertragszuschüsse

	Z u f ü h r u n g e n				E n t n a h m e n				R e s t b u c h w e r t e		
	Stand 01.01.2021	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.2021	Stand 01.01.2021	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Grundstückseinleiter											
1.1 KB Haushalte	7.724.504,38	90.818,72	0,00	0,00	7.815.323,10	5.286.559,38	70.453,72	0,00	5.357.013,10	2.458.310,00	2.437.945,00
1.2 KB Gewerbe	1.179.483,10	24.906,00	0,00	0,00	1.204.389,10	559.708,10	19.742,00	0,00	579.450,10	624.939,00	619.775,00
1.2 KB Öffentliche Einrichtungen	208.615,80	233.218,24	0,00	0,00	441.834,04	99.450,80	7.240,24	0,00	106.691,04	335.143,00	109.165,00
1.2 HA Haushalte	535.709,90	46.107,21	0,00	0,00	581.817,11	234.638,90	13.923,21	0,00	248.562,11	333.255,00	301.071,00
1.2 HA Gewerbe	103.048,57	0,00	0,00	0,00	103.048,57	53.112,57	2.261,00	0,00	55.373,57	47.675,00	49.936,00
1.3 HA Öffentliche Einrichtungen	33.716,42	0,00	0,00	0,00	33.716,42	15.159,42	795,00	0,00	15.954,42	17.762,00	18.557,00
Summe 1.1 bis 1.3	9.785.078,17	395.050,17	0,00	0,00	10.180.128,34	6.248.629,17	114.415,17	0,00	6.363.044,34	3.817.084,00	3.536.449,00
1.4 Sonderverträge ¹⁾	789.951,99	4.146,70	0,00	0,00	794.098,69	424.588,99	23.786,70	0,00	448.375,69	345.723,00	365.363,00
Summe I.	10.575.030,16	399.196,87	0,00	0,00	10.974.227,03	6.673.218,16	138.201,87	0,00	6.811.420,03	4.162.807,00	3.901.812,00
II. Straßenbaulastträger											
2.1 Stadtstraßen	797.792,22	37.619,12	0,00	0,00	835.411,34	690.412,22	13.674,12	0,00	704.086,34	131.325,00	107.380,00
2.2 Bundesstraßen	152.489,54	0,00	0,00	0,00	152.489,54	130.286,54	1.240,00	0,00	131.526,54	20.963,00	22.203,00
2.3 Landesstraßen	890.571,32	14.146,00	0,00	0,00	904.717,32	546.450,65	23.864,90	0,00	570.315,55	334.401,77	344.120,67
2.4 Kreisstraßen	287.286,15	4.701,00	0,00	0,00	291.987,15	180.567,15	5.498,00	0,00	186.065,15	105.922,00	106.719,00
Summe klassifizierte Straßen 2.2 bis 2.4	1.330.347,01	18.847,00	0,00	0,00	1.349.194,01	857.304,34	30.602,90	0,00	887.907,24	461.286,77	473.042,67
Summe II.	2.128.139,23	56.466,12	0,00	0,00	2.184.605,35	1.547.716,56	44.277,02	0,00	1.591.993,58	592.611,77	580.422,67
Insgesamt	12.703.169,39	455.662,99	0,00	0,00	13.158.832,38	8.220.934,72	182.478,89	0,00	8.403.413,61	4.755.418,77	4.482.234,67

¹⁾ Kostenanteile der Gemeinde St. Johann und VG Vordereifel für Einleitungsrechte in die Kläranlage Mayen

Zusammensetzung und Entwicklung der Darlehen zum 31.Dezember 2021

Darlehensgeber und Konto-Nummer	Stand 01.01.2021	Tilgung	Sonder- tilgung	Um- schuldung/ Zugang	Stand 31.12.2021	Ursprüngliche Darlehenshöhe	Zins- sätze aktuell	Zinsen 2021	Tilgung	Zins- bindung bis	Aufnahme- jahr
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	%	EURO	%	Datum	
A) Förderdarlehen											
1. Zinslose Darlehen des Landes Rheinland-Pfalz											
Land Rheinland-Pfalz	1.227,13	1.227,13			0,00	122.710,05	-	-	3 % p.a.		1985
Land Rheinland-Pfalz	17.537,13	7.516,00			10.021,13	250.533,02	-	-	3 % p.a.		1987
Land Rheinland-Pfalz	37.760,00	1.770,00			35.990,00	59.000,00	-	-	3 % p.a.		2006
Land Rheinland-Pfalz	88.200,00	3.780,00			84.420,00	126.000,00	-	-	3 % p.a.		2008
Land Rheinland-Pfalz für Kanalsanierungen 2017	54.902,00	1.698,00			53.204,00	56.600,00	-	-	3 % p.a.		2017
Land Rheinland-Pfalz für Kanalsanierungen 2018	106.000,00	3.180,00			102.820,00	106.000,00	-	-	3 % p.a.		2018
Land Rheinland-Pfalz VS KA KÜ an KA MY 2018	200.000,00	6.000,00			194.000,00	192.834,51	-	-	3 % p.a.		2018
Land Rheinland-Pfalz VS KA KÜ an KA MY 2019	100.000,00	0,00	7.165,49		92.834,51	92.834,51	-	-	3 % p.a.		2019 (Tilgung ab 2022)
Ministerium f. Umwelt/Forsten	90.427,18	7.331,92			83.095,26	244.397,52	-	-	3 % p.a.		1997
Ministerium f. Umwelt/Forsten	133.700,00	5.730,00			127.970,00	191.000,00	-	-	3 % p.a.		2008
Summe A)	829.753,44	38.233,05	7.165,49	0,00	784.354,90	1.441.909,61					
B) Darlehen Kreditinstitute											
2. Kreditanstalt für Wiederaufbau											
Nr. 1 175 809	709.724,94	109.189,44			600.535,50	3.233.409,86	0,51	3.281,61	3,38%	15.08.2027	1997
3. Landesbank Hessen-Thüringen											
Nr. 800 056 718	623.514,81	64.654,99			558.859,82	1.000.000,00	0,88	5.202,77	2% + e. Z.	31.03.2030	2008
Nr. 800 067 293 (Prolongation 03/21)	1.158.195,80	10.772,78	7.423,02	-1.140.000,00	0,00	1.500.000,00	3,83	11.089,72	2% + e. Z.	31.03.2021	2011
4. Landesbank Baden-Württemberg											
Nr. 605 655 367	1.114.161,45	95.844,54			1.018.316,91	2.556.459,41	3,05	33.256,64	2% + e. Z.	30.06.2031	2001
Nr. 610 254 308	1.029.132,92	112.402,20			916.730,72	2.556.459,41	3,94	39.451,48	2% + e. Z.	30.12.2028	2001
Nr. 610 254 324	984.404,48	66.525,50			917.878,98	2.000.000,00	2,57	24.874,50	2% + e. Z.	31.12.2033	2002
5. Investitions- u. Struktur Bank											
Nr. 3 700 055 475	723.826,36	87.683,66			636.142,70	1.071.686,51	0,33	2.316,34	2% + e. Z.	28.08.2026	2016
Nr. 3 700 058 331	1.137.346,26	122.806,48			1.014.539,78	1.500.000,00	0,65	7.193,52	2% + e. Z.	29.12.2027	2018
Nr. 3 700 059 933	954.531,77	20.536,24			933.995,53	1.000.000,00	1,06	10.063,76	2% + e. Z.	27.09.2028	2018
Nr. 3 700 060 806	961.992,33	20.353,30			941.639,03	1.000.000,00	0,82	7.846,70	2% + e. Z.	07.02.2029	2019
Nr. 3 700 061 095	1.077.485,26	30.371,67			1.047.113,59	1.500.000,00	0,71	7.596,33	2,65% + e. Z.	29.03.2029	2009
Nr. 3 700 063 094	1.040.250,00	109.500,00			930.750,00	3.067.751,29	0,02	194,34	5,00%	12.02.2030	2000
Nr. 3 700 064 087	1.479.000,00	30.091,25			1.448.908,75	1.500.000,00	0,32	4.708,75	2% + e. Z.	30.04.2030	2020
6. NRW.BANK											
Nr. 4 203 073 442	1.189.784,00	140.144,00			1.049.640,00	4.006.483,18	0,49	3.881,52	3,50%	15.02.2029	1998
Nr. 4 204 237 889 (Prolongation 03/21)	0,00	54.480,66		1.140.000,00	1.085.519,34	1.500.000,00	0,49	5.658,26	4,78% + e. Z.	28.12.2040	2011
Summe B)	14.183.350,38	1.075.356,71	7.423,02	0,00	13.100.570,65	28.992.249,66		166.616,24			
Summe A) - B)	15.013.103,82	1.113.589,76	14.588,51	0,00	13.884.925,55	30.434.159,27		166.616,24			

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtpflichtungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerstattung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.